



Marktgemeinde Eugendorf

PLANUNGSBERICHT
zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes
einschließlich Umweltbericht
im Bereich "Pilotprojekt PV- Anlage Schwaighofen"
GV-Beschluss: 12.12.2022

Druckdatum: 09.01.2023

Auftragnehmer: Arch. DI Vinzenz Zeilinger	Projektleitung: DI Barbara Zeilinger
Bearbeitung:	Bearbeitung in der Gemeinde: Eva Rosenhammer
Geschäftszahl OrtsplanerIn: T310/79	Aktenzahl der Gemeinde: FLA-6-2022
	Aktenzahl der Landesregierung: 21003-T310/79

OrtsplanerIn

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahrensablauf	3
2.	Veranlassung und Verfahrensgegenstand.....	5
3.	Vorbeurteilung der Umweltrelevanz.....	8
4.	Planungsgrundlagen	10
5.	Beschränkungen (Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen).....	17
6.	Infrastrukturelle Erschließung.....	19
7.	Strukturuntersuchung und Umwelterheblichkeitsprüfung	21
8.	Umweltprüfung.....	47
9.	Gutachten	63
10.	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan	68

1. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Zeitpunkt bzw. von	bis
Öffentlichkeitsarbeit	01.09.2022	---
Unerlässliche Untersuchungen für die UP	Antrag: 05.04.2022	LRG-Mitteilung:
Vorbegutachtung der TAÄ (inklusive Bebauungsplan)	Antrag:	LRG-Mitteilung:
Stellungnahme zum Ergebnis der UEP	Antrag:	LRG-Mitteilung:
Vorbegutachtung und Stellungnahme zum Ergebnis der UEP	Antrag: 04.08.2022	LRG-Mitteilung:
Stellungnahme zur UP und Vorbegutachtung	Antrag:	LRG-Mitteilung:
GV-Beschluss zur Auflage des TAÄ-Entwurfs (inklusive Bebauungsplan)	03.10.2022	---
Kundmachung der Auflage des TAÄ-Entwurfs (inklusive Bebauungsplan)	Von: 12.10.2022	Bis: 09.11.2022
Verständigung über Auflage des TAÄ-Entwurfs im Planungsgebiet (inklusive Entwurf des Bebauungsplanes)	12.10.2022	---
GV-Beschluss der TAÄ (inklusive Bebauungsplan)	12.12.2022	---
Aufsichtsbehördliche Genehmigung der TAÄ	Antrag: 04.01.2023	Bescheid:
Rechtswirksamkeit der TAÄ (des Bebauungsplanes)		---

1.1. Anregungen

Lfd. Nr.	Name - VerfasserIn	Inhalt der Äußerung

1.2. Einwendungen

Lfd. Nr.	Name - VerfasserIn	Inhalt der Äußerung
1	Fam.Pusch	Lage der Energieableitung

1.3. Regionalverband

Lfd. Nr.	Name - VerfasserIn	Inhalt der Äußerung
1	RVS Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden	..kein Widerspruch zu den überörtlichen Planungsfestlegungen des Regionalprogrammes

1.4. Stellungnahmen öffentlicher Planungsträger

Lfd. Nr.	Name - VerfasserIn	Inhalt der Äußerung

2. Veranlassung und Verfahrensgegenstand

2.1. Veranlassung

In der Gemeinde Eugendorf, Ortsteil Schwaighofen, plant die Salzburg AG gemeinsam mit der Gemeinde und einem weiteren privaten Grundeigentümer den Sonnen.Park Eugendorf.

Die Zielsetzung ist eine Pilot- und Demonstrationsanlage, welche Stromerzeugung mit Landwirtschaft und Naturschutz in Einklang bringt.

2.2. Lage der Abänderungsfläche:

Der Projektstandort des Sonnen.Park Eugendorf ist auf der ehemaligen Abraumdeponie Schwaighofen in KG 56540 geplant.

Grundeigentümer sind einerseits die Gemeinde Eugendorf und andererseits ein privater Grundeigentümer.

Die Größe der Grundstücksflächen ist mit ca. 6 Hektar definiert, wobei ca. 5,1 Hektar als Widmungsfläche für die PV-Anlage dienen soll.

Das Solarpotential liegt aufgrund der leicht abfallenden Südausrichtung bei durchschnittlich 1.200 kWh pro m²/Jahr und daher ideal für eine Photovoltaiknutzung in unseren Breitengraden.

2.3. Übersichtsplan / Orthophoto

2.4. Verfahrensgegenstand bzw von der Teilabänderung betroffene Grundstücke

Gst. Nr.	KG-Nummer	KG-Name
470/1	56540	Schwaighofen
585/1	56540	Schwaighofen
552	56540	Schwaighofen
556	56540	Schwaighofen
553	56540	Schwaighofen
542/1	56540	Schwaighofen
586	56540	Schwaighofen
587	56540	Schwaighofen
1088	56540	Schwaighofen

Die Gesamtfläche der Teilabänderung beträgt 51135 m²

2.5. Widmungsänderungen

Die oben angeführten Grundstücke werden durch die vorliegende Flächenwidmungsplan-Änderung **von:**

Fläche [m ²]	Widmung
51135	Grünland/Ländliches Gebiet

in:

TLF	Fläche [m ²]	Widmung	Folge- widmung
1	51135	Grünland/Ländliches Gebiet /Kennzeichnung Flächen für freistehende Solaranlagen	-

umgewidmet.

Auf Grund der Änderung des ROG 2009 (Landesgesetzblatt 103/2022) wird die im Auflageentwurf verwendete Widmungskategorie "Grünland/ Solaranlagen" durch die Kennzeichnung " Flächen für freistehenden Solaranlagen" ersetzt.

2.6. Befristung

Keine Befristung

2.7. Betroffene Mappenblattnummern

50310_4430-5100_12

2.8. Angrenzende Widmungen

Grünland / Ländliche Gebiete

3. Vorbeurteilung der Umwelrelevanz

- Gemäß Raumordnungsgesetz ist eine Umweltprüfung (UP) dann durchzuführen, wenn der jeweilige Schwellenwert überschritten wird und kein Ausschlusskriterium zutrifft, bzw als Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) festgestellt wurde, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Bei Unterschreiten des Schwellenwertes ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen, wenn kein Ausschlusskriterium zutrifft

3.1. Schwellenwertprüfung

	[m ²]
Fläche der umweltrelevanten Änderungen	51135
Allenfalls weitere umweltrelevante Änderungen	
Summe der zusätzlich für die Schwellenwertbeurteilung relevanten Flächen in m ² (Kumulationsregel)	
Allenfalls weitere zusätzlich für die Schwellenwertbeurteilung relevante Flächen in m ² (Kumulationsregel)	
Gesamtausmaß der gemäß ROG relevanten Flächen je Kategorie	51135
Lage der Abänderungsfläche in einem Schutzgebiet	Nein
Ergebnis der Schwellenwertprüfung: Eine Schwellenwertüberschreitung liegt vor	Ja

3.2. Ausschlusskriterienprüfung

Gemäß den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn zumindest eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist

A) Für das Planungsgebiet wurde bereits auf höherer Stufe oder durch einen anderen Planungsträger eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse hinreichend aktuell sind, und aus einer neuerlichen Umweltprüfung sind keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten.	Nein
B) Die Planung stellt eine Anpassung an tatsächlich gegebene (rechtskonforme) Struktur- und Nutzungsverhältnisse dar.	Nein
C) Mit der Planung sind offensichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.	Nein
D) Es handelt sich um eine geringfügige Änderung (Überarbeitung, Fort-	

schreibung) einer Planung, durch welche die Art und das Ausmaß der Umweltauswirkungen offensichtlich nur unwesentlich geändert werden.	Nein
--	-------------

3.3. Verträglichkeitsabschätzung bei Europaschutzgebieten

1) Die TAÄ Fläche befindet sich innerhalb oder in der Nähe eines Europaschutzgebietes	Nein
2) Die Verträglichkeit ist gegeben - Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es ist auszuschließen, dass die vorliegende TAÄ erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete gemäß § 5 Z 10 des NschG 1999 oder Wild- Europaschutzgebiete gemäß § 108 JG 1993 aufweist.	Ja

Begründung, warum eine/keine Naturverträglichkeit vorliegt

Es ist auszuschließen, dass die vorliegende TAÄ erhebliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Wild-Europaschutzgebiete aufweist, da die ggst. TAÄ nicht innerhalb oder in der Nähe eines Europaschutzgebiete oder Wild-Europaschutzgebiete befindet.

3.4. Ergebnisse der Vorbeurteilung der Umweltrelevanz

Als Ergebnis der Vorbeurteilung einer Umweltrelevanz für die vorliegende Teilabänderung ist Folgendes festzustellen:

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung ist erforderlich	Nein
Eine Umweltprüfung ist erforderlich	Ja
Eine FFH- Naturverträglichkeitsprüfung ist erforderlich	Nein

4. Planungsgrundlagen

4.1. Gesetzliche Grundlagen

1) Die Raumordnung hat folgende Ziele zu verfolgen (Auszug für die ggst. TAA relevanten Aussagen):

2. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Die Vielfalt von Natur und Landschaft ist zu erhalten. Gleichbedeutsam sind der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Kulturgüter, Naturgegebenheiten und des Landschaftsbildes. Der freie Zugang zu Wäldern, Seen, öffentlichen Fließgewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten ist zu sichern bzw anzustreben.

4. Die Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen.

8. Die Erhaltung und Entwicklung einer möglichst eigenständigen und nachhaltigen Energieversorgung ist zu unterstützen

(2) Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. haushälterische und nachhaltige Nutzung von Grund und Boden, insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland;

2. Vorrang der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen;

3. Vorrang für die Siedlungsentwicklung nach innen und Vermeidung von Zersiedelung;

4. verstärkte Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der Klimaschutzbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum, Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes;

5. Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen;

6. Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung und Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität;

7. aktive Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland;

8. sparsame Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger;

9. verstärkte Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer, auf Kinder und Jugendliche, auf ältere Menschen sowie auf Menschen mit Behinderung.

§ 3 Abwägungsgebot

Bei Planungen auf Grund dieses Gesetzes sind Abwägungen vorzunehmen, in deren Rahmen die relevanten Raumordnungsgrundsätze zu beachten, die verfolgten Ziele

darzustellen und die Wirkungen der Planungen auf den Raum mit ihren Vorteilen und allfälligen Nachteilen zu beurteilen sind.

4.2. Relevante Aussagen der überörtlichen Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) und/oder Sachprogramme (SP)

LEP ALT

Als Verdichtungsgemeinde des Zentralraumes ist Eugendorf einer jener Gemeinden innerhalb des Zentralraumes, die aufgrund jüngerer Entwicklungen in ihren Zentralen Orten bereits Teilfunktionen des Ballungsraumes übernehmen. Häufig sind hier Suburbanisierungserscheinungen zu beobachten. Teilweise sind die Gemeinden durch touristische Funktionen und Naherholungsfunktionen mitgeprägt.

Dieser Raum ist durch eine disperse Siedlungsstruktur und eine weitgehende Abhängigkeit vom Individualverkehr gekennzeichnet und weist eine bedeutende Konzentration der Bevölkerung und der Wirtschaft auf. Es besteht eine enge Mobilitätsverflechtung mit den Ballungskern- und Ballungsrandgemeinden. Folgende wichtige, die Teilabänderung betreffende Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm aufgeführt:

RELEVANTE ZIELE UND MASSNAHMEN

C.1. Freiraumordnung, Naturschutz und Landschaftsentwicklung Ziele:

- (1) Sicherung von erhaltenswerten Grün- und Freiraumstrukturen.
- (2) Sicherung ertragreicher und Erhaltung geschlossener landwirtschaftlicher Fluren.
- (3) Sicherung von Flächen (Lebensräumen) mit hohem ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Wert und Entwicklung von lebenswerten Räumen mit hoher Biodiversität.

D.3. Land- und Forstwirtschaft

Ziele:

- (1) Erhaltung einer multifunktionalen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zur Erhaltung eines hohen Eigenversorgungsgrades des Landes.

E.1. Technische Infrastruktur

Ziele:

- (1) Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung beim Ausbau der technischen Infrastruktur.
- (2) Reduktion des Energieverbrauchs durch Raumordnungsmaßnahmen.
- (3) Beiträge zur Aktivierung von Stoffkreislaufsystemen.
- (4) Sicherstellung von Standorten für alternative Energieformen.

Maßnahmen:

(4) Für die Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere für Anlagen der Wasserkraft, alternativer Energieformen, Wasserver- und -entsorgung, sollen geeignete Flächen sichergestellt werden.

LEP 2022

Angestrebte Energieversorgung

Verstärkter Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Klimaziele durch Unterstützung der Gemeinden bei der Auswahl geeigneter Flächen. Die Widmung Grünland/Solaranlagen hat vorzugsweise in geeigneten Flächen zu erfolgen.

Energieleitbild des Landes Salzburg

Sparsame Nutzung von Ressourcen als einer der vier Grundsätze der Salzburger Energiepolitik mit folgenden Zielen:

- Reduktion des Energieverbrauches
- Nutzung regional verfügbarer Ressourcen entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit
- Schrittweise Reduktion des Einsatzes fossiler Brennstoffe

EE-AG (Erneuerbare Energie-Ausbaugesetz) bzw. Landeselektrizitätsgesetz 1999 idgF:

§2 des LEG legt als dessen Ziele u.a. fest, den hohen Anteil erneuerbarer Energie in der Salzburger Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen [...] sowie die Weiterentwicklung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Quellen zu gewährleisten (Z 3, sowie das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

4.3. Relevante Aussagen des Regionalprogramms

Regionalprogramm Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden

Das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20.09.1999 verbindlich erklärte Regionalprogramm für Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden trifft für die Gemeinde Eugendorf folgende Aussagen:

„Nachhaltigkeit im Energiebereich / Energieeffizienz - Reduktion des Energieverbrauchs und des Einsatzes fossiler Energieträger; Effizienter Einsatz von Energie

„Im Sinne der Umweltbilanz ist der vermehrte Einsatz heimischer, erneuerbarer Energie anzustreben (gleichzeitig Möglichkeit für regionale Wertschöpfung).“

Im Planteil des RP sind die Flächen südlich und westlich von Schwaighofen als „Eignungsbereich für die Landwirtschaft“ gekennzeichnet.



Eignungsbereiche (relativer Vorrang)



Eignungsbereich Landwirtschaft

4.4. Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Textliche Aussagen/ Ziele und Maßnahmen des REK

7.6 ZIELE UND MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

ZIEL

Sicherstellung eines wirtschaftlichen, effizienten und zukunftsweisenden Energieeinsatzes

MASSNAHMEN

- Erarbeitung von regionalen, integrierten Energieversorgungskonzepten

- Erarbeitung eines örtlichen Energiekonzeptes
- Weiterhin Förderung der Solarenergienutzung durch die Gemeinde
- Förderung sämtlicher erneuerbarer (nachwachsender) Energieversorgungsformen
- Stärkung / Ausbau / Sicherung der Biogasanlage in Schwaighofen (ev. Ausweisung einer Sonderfläche im Flächenwidmungsplan), Nutzung der Abwärme als Fernwärme für das Baulandsicherungsmodell, ev. Anschluss der Schule,
- Verstärkte Förderung von alternativen Energieversorgungsformen für Freizeit-einrichtungen
- Standortvorsorge für die Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der Sonnleitensiedlung, Widmung als Grünland-Solaranlagen
- Verstärkter Ausbau von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (entsprechende Festlegungen bei Neuausweisungen in der Bauplatzerklärung bzw. im Bebauungsplan)
- Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten für Nahwärme bei Bestands- und Neubauten (entsprechende Festlegungen bei Neuausweisungen in der Bauplatzerklärung bzw. im Bebauungsplan)

III.10 SIEDLUNGSLEITBILD SCHWAIGHOF-WIRT / SONNLEITENSTRASSE

10.1 Analyse zu Siedlung und Freiraum

Die beiden Siedlungsstandorte befinden sich rechts und links der Eugendorferberg Landesstraße und stellen einen reinen Wohnstandort dar. Der Bereich Schwaighof Wirt entstand durch Bautätigkeit rund um landwirtschaftliche Hofstellen und ist dadurch immer noch sehr dörflich strukturiert, während sich die Sonnleitenstraße als Straßendorf entlang der gleichnamigen Straße eher linienförmig entwickelt hat.

Die Sonnleitensiedlung stellt sich als relativ kompakter Siedlungskörper in der Landschaft dar, vor allem Richtung Süden bildet die derzeitige Bebauung eine klare Grenze zum umgebenden Freiraum.

Eine Lärmbelastung durch die L 245 ist gegeben.

Die Siedlungsstandorte befinden sich im Einzugsbereich des ÖV und sind infrastrukturell voll erschlossen.

Die Freifläche angrenzend an den Bereich stellt sich als zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne maßgebliche optische Störungen dar und wird durch den natürlichen Verlauf mehrerer kleiner Bäche mit teilweise dichtem Begleitbewuchs und kleineren Waldgruppen strukturiert.

10.3. Ziele und Maßnahmen zum Siedlungs- und Freiraum

- Im Bereich Schwaighof Wirt nur mehr kleinräumige Baulanderweiterungen, wobei auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen ist
- Nachhaltige Sicherung dieser Landwirtschaftsbetriebe durch entsprechende Widmung rund um die Hofstelle (Grünland oder Dorfgebiet)
- Berücksichtigung einer möglichen Lärmbelastung durch die L 245
- Keine Erhöhung der bestehenden Siedlungsdichte zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Charakteristik von Schwaighof-Wirt
- Erhaltung des dörflichen Charakters von Schwaighof-Wirt
- Baulanderweiterungen in der Sonnleitensiedlung vorrangig innerhalb der bestehenden Strukturen, wobei auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe besonders Rücksicht zu nehmen ist
- Richtung Osten und Süden nur mehr kleinräumige Baulanderweiterungen unter Berücksichtigung der Festlegungen des Regionalprogrammes
- Die bisher im Grünland stehenden Bauten südlich der Sonnleitenstraßen können mit ins Bauland genommen werden
- Förderung einer Kernbildung im Bereich der bestehenden Ortschaften
- Eingrünung neuer und alter Siedlungsbereiche als klarer Abschluss zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen
- Verkehrsberuhigung in den Wohngebietsstraßen durch Fahrbahnverengung, Schaffung von Torsituationen, Belagswechsel
- Schaffung einer Torsituation im Bereich Sonnleitenstraße und Schwaighofwirt durch Setzen von Bäumen, Belagswechsel der Fahrbahn etc.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich der Bushaltestellen (Fahrbahnverengung, Belagswechsel, Querungshilfen, Ampelregelung,...)
- Verbesserung der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes (z.B. Ab Hof Verkauf)
- Erhaltung und Ergänzung der Ufer- und Flurgehölze unter Berücksichtigung der Festlegungen der Biotopkartierung
- Eingrünung von größeren landwirtschaftlichen Bauten

Infrastrukturkonzept Planteil:

Der ggst. Bereich (schwarzer Kreis) ist als "Erweiterungsbereich für technische Infrastruktur-Gewinnung erneuerbare Energie-Solarkraft" gekennzeichnet.

Siedlungs- und Freiraumkonzept Planteil:

Im REK ist der ggst Bereich mit der Signatur "Flächen mit hoher Bodengüte" versehen.

5. Beschränkungen (Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen)

Im Bereich der Teilabänderungsfläche sind Kennzeichnungen oder Kenntlichmachungen bekannt:

Nein

5.1. Naturschutz

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind naturschutzrechtliche Beschränkungen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser naturschutzrechtlichen Beschränkung(en)

Keine Biotope oder naturschutzrechtlich relevanten Flächen auf der Grundparzelle selbst noch direkt angrenzend.

5.2. Wasserwirtschaft

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind wasserrechtliche Beschränkungen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser wasserrechtlichen Beschränkung(en)

Keine Wasserschutz- oder schongebiet auf der Grundfläche selbst noch angrenzend.
Keine Brunnen oder Quellen.

5.3. Wildbach, Lawinen, Steinschlag usw.

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund naturräumlicher Gefährdungen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser naturräumlichen Gefährdungen und der damit verbundenen Beschränkung(en)

Der fragliche Bereich wird von keinen Kenntlichmachungen berührt.

Lt. Auskunft der Gebietsbauleitung für Wildbach- und Lawinenverbauung entfällt die Kenntlichmachung "violetter Hinweisbereich", welcher bisher für fast das gesamte Gemeindegebiet von Eugendorf (mit Ausnahme des Ortsteiles Kirchberg) festgelegt war.

5.4. Geologie

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund geologischer Problemlagen oder Gefährdungen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser Gefährdungen und der damit verbundenen Beschränkung(en)

Für das geplante Projekt sind die geologischen Voraussetzungen gegeben.

5.5. Wald

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund vorhandener Waldflächen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser Beschränkung(en)

Die Fläche ist unbewaldet.

5.6. Lärm

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund immissionsschutztechnischer Problemlagen vorhanden: **Nein**

Beschreibung dieser immissionsschutztechnischen Problemlagen und der damit verbundenen Beschränkung(en)

Der Lärmeinflussbereich der L 245 ist für die geplante Widmungskategorie nicht relevant.

5.7. Altlasten und Verdachtsflächen

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund des Vorliegens von Altlasten/Verdachtsflächen vorhanden: **Nein**

5.8. Bauverbotsbereiche (Eisenbahnen, Seilbahnen, Stromleitungen usw)

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund von Bauverboten vorhanden: **Nein**

5.9. Sonstige Kennzeichnungen und Kenntlichmachungen

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind Beschränkungen auf Grund anderer Fachmaterien vorhanden: **Nein**

6. Infrastrukturelle Erschließung

Für die Teilabänderungsfläche sind infrastrukturelle Erschließungen notwendig

Ja

6.1. Trinkwasserversorgung

Eine ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Trinkwasserversorgung ist im Bereich der Umwidmungsfläche vorhanden: **Ja**

Beschreibung der Trinkwasserversorgung

Nicht erforderlich

6.2. Abwasserentsorgung (Niederschlags- und Schmutzwasser)

Eine ausreichende, dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung ist im Bereich der Umwidmungsfläche vorhanden: **Ja**

Beschreibung der Abwasserentsorgung (Niederschlags- und Schmutzwasser)

Oberflächenwässer:

Versickerung auf Eigengrund

6.3. Verkehrserschließung

Die Umwidmungsfläche ist verkehrlich ausreichend, dem Stand der Technik entsprechend erschlossen: **Ja**

Beschreibung der Verkehrserschließung

Die Zufahrt erfolgt im Nordwesten über die bestehende Einfahrt auf das Grundstück Nr. 470/1 und/oder auch über die Zufahrt im Südwesten auf das Grundstück Nr. 542/1. Dies wird im Zuge der Detailplanung mit den beteiligten Parteien abgeklärt und festgelegt.

6.4. Sonstige infrastrukturelle Erschließungen

Die Umwidmungsfläche ist mit weiteren Einrichtungen der technischen Infrastruktur erschlossen: **Ja**

Beschreibung der sonstigen infrastrukturellen Erschließungen:

Die nächsten Haltestellen des Postbusses befinden sich an der L 245 (Haltestelle Schwaighofen Gasthaus) und sind fußläufig in ca. 50m zu erreichen.

Die Landesstraßenverwaltung plant die Errichtung eines Fußweges entlang der L 245.

Die Energieableitung der PV-Anlage(n) erfolgt über ein erdverlegtes Kabel von der/den zu errichtenden Einspeisestation(en) zum Mittelspannungsmast im Osten des Anlagenstandortes.

Die räumliche Situierung der Trafostation(en) erfolgt im Zuge der Detailplanung unter Berücksichtigung der beteiligten Parteien (Grundeigentümer, Anrainer,...)

6.5. Stellungnahmen der Fachdienststellen des Landes

Wasserwirtschaft (20703) 13.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Ripper-Würtz Ines

Alle anfallenden OBERFLÄCHENWÄSSER (Aufschließungsstraßen, Gebäude, Paneele etc.) sind in entsprechend dimensionierten Retentionsanlagen zu sammeln und zeitverzögert zu versickern.

Die genauen Vorgaben sind im nachfolgenden Verfahren festzulegen (siehe Stn. der WLV 17.08.2022).

7. Strukturuntersuchung und Umwelterheblichkeitsprüfung

7.1. Allgemeine Stellungnahmen des Landes (aller berührten Fachdienststellen) zur Umwidmung

Aus der Vorbegutachtung:

Wildbach- und Lawinenverbauung (wlv) 17.8.2022:

Elektronisch unterschrieben von Stolz Patrick

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Eugendorf plant gemeinsam mit der Salzburg AG und einem privaten Grundstückseigentümer im ggstl. Bereich die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Nähere Angaben zum Vorhaben sind den angefügten Planbeilagen etc. zu entnehmen.

Die Projektfläche befindet sich linksufrig des Schwaighofenbaches, außerhalb des im Gefahrenzonenplan für Eugendorf beurteilten Bereiches (GP 470/1, 585/1, 552, 556, 586, 542/1, u. a., jeweils KG Schwaighofen). Der Schwaighofenbach zeigt im ggstl. Bereich zum Teil massive Eintiefungstendenzen und ist grundsätzlich als unverbaut zu beurteilen. Durch die Nähe des Projektgebietes zum genannten Wildbach befinden sich die westlich liegenden Grundstückspartzen in der Nähe eines erhöhten Gefährdungsbereiches dieses Wildbaches, der einer Roten und Gelben Gefahrenzone lt. den Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung gleichzusetzen ist.

Für das Bezug habende Projekt wurde seitens der ho. Dienststelle bereits im Zuge der Änderung des REK eine Stellungnahme abgegeben, in welcher ein Freihaltestreifen für die Änderung des REK von 8 m von der linksufrigen Böschungsoberkante des Schwaighofenbaches weg gefordert wurde. Aus Sicht der WLV kann daher den geplanten Baumaßnahmen zugestimmt werden, wenn ein mind. 8 m breiter Streifen, gemessen von der linksufrigen Böschungsoberkante des Schwaighofenbaches weg, von jeglichen Bebauungen ausgenommen wird.

Weiters ist festzuhalten, dass eine Verschärfung der Hochwassersituation im Schwaighofenbach durch die geplante PV-Anlage aufgrund der Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser zwischen den bzw. unterhalb der Anlagenteile nicht zu erwarten ist.

Im Falle eines Anfalles von zusätzlichem Oberflächenwasser aufgrund diverser Bauvorhaben im ggstl. Projektgebiet (Aufschließungsstraßen, div. Gebäude etc.), müssen diese einer fachgerechten Retention zugeführt werden. Die Vorgaben für eine allfällige Retentionsanlage werden von der ho. Dienststelle bekanntgegeben und die WLV ist im weitergehenden Genehmigungsverfahren miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Gebietsbauleiter

DI Patrick Stolz

Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen (20407) 30.8.2022:

Elektronisch unterschrieben von Seidl Anita

Aufgrund der durchgeführten Nachschätzung bzw aktuellen Bodenfunktionsbewertung zeigt sich, dass für die ggst Fläche im Hinblick auf das Schutzgut Boden gemäß den im unveröffentlichten Leitfaden „Photovoltaik, Kriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen (GSA) zur Errichtung von freistehenden PV-Anlagen“ (Stand vom 10.02.2014) festgelegten Kriterien grundsätzlich kein Ausschlussgrund mehr für die Ausweisung als GSA vorliegt.

Aus Sicht der Landwirtschaft wird angemerkt, dass gemäß den inhaltlichen Ausführungen im vorliegenden Antrag die bisher als Mähwiese genutzten Grünlandflächen im Zuge der Projektumsetzung im nördlichen Bereich im Rahmen einer Agri-PV nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden sollen und im Bereich der konventionellen PV soll die intensive von einer extensiven Bewirtschaftung abgelöst werden. Im Bereich der Agri-PV soll laut Angaben eine landwirtschaftliche Mähnutzung erhalten bleiben bzw wäre hier auch die Haltung von Nutztvieh (z.B. Schafen) möglich.

Grundsätzlich ist jedoch eine Forcierung von PV-Anlagen auf Freiflächen, insbesondere auf (bisher) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, im Widerspruch zu bereits festgelegten nationalen und europäischen Zielsetzungen zur Begrenzung des Bodenverbrauches steht (Reduzierung bis 2030 auf 2,5 ha bzw bis 2050 auf 0 ha „no net land-take“). Eine Schaffung von neuen PV-Anlagen oder Erweiterungen auf Freiflächen kann aufgrund dessen aus fachlicher Sicht nicht befürwortet werden.

Aus bodenschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht wäre jedenfalls eine Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen der Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Freiflächen vorzuziehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Gemeinde Eugendorf auf den vorhandenen Dachflächen entsprechendes Potential gegeben ist.

Naturschutz (20506) 5.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Hechenblaickner Brigitte

Eugendorf; Umwidmung von 51.135 m² GLG in GSA; Gst. 470/1, 585/1, 552, 556, 553, 542/1, 586, 587, 1088

Es wurde in Bezug auf Biotope, wertvolle Lebensräume, Vegetation und Tierwelt, Naturhaushalt und Biotopverbund Rücksicht genommen und eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter wird nicht festgestellt. Auf der gegenständlichen Fläche werden Kleintiere durch teilweise Extensivierungen und der Anlage einer mit einheimischen Hölzern bestockten Hecke am Zaun profitieren. Die im Naturschutzgutachten (Revital) dargestellten Maßnahmen werden aus fachlicher Sicht begrüßt und sind geeignet, Beeinträchtigungen zu minimieren und Verbesserungen in Bezug auf die Biodiversität zu erreichen.

Betreffend dem Landschaftsbild werden durch Strukturierung mit Hecken

Begleitmaßnahmen umgesetzt, die mildernd auf das großflächige, technische Gepräge wirken. Die Sichtbezüge und der Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet im Gutachten wird zugestimmt.

Landesbaudirektion - Landesgeologie (20602) 8.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Braunstingl Rainer

Südlich talseits des Ortes Schwaighofen plant die Gemeinde Eugendorf gemeinsam mit der Salzburg AG und weiteren Personen einen Sonnen.Park. Diese Pilot- und Demonstrationsanlage dient der Stromerzeugung und ist auf der ehemaligen Abraumdeponie im Ausmaß von rund 5 ha geplant. In Kapitel Strukturuntersuchung ist die Bestandserhebung zur Geologie zutreffend dargestellt und als geeignet klassifiziert. Im November 2021 wurden vom Büro ALP-infra Consulting + Engineering GmbH (Mattsee) 13 Bodenschürfe zur Untergrunderkundung durchgeführt; dabei wurde auch die Aufschüttung erkundet und sowohl diese als auch der anstehende Moränenboden als geeignet für die geplante Verankerung der Sonnenpaneele klassifiziert. Das Gutachten ALP-infra ist allerdings nur in Auszügen in dem Bericht enthalten, es fehlen 11 der 13 Bodenschichtenverzeichnisse.

Trotzdem kann die Eignung der Bodenbeschaffenheit für die Anlage bestätigt werden, auch das Erosions- und Abflussverhalten der Fläche wurde geprüft. Die Bewertung der Umwelterheblichkeit mit "gering gegeben" ist damit plausibel.

Wasserwirtschaft (20703) 13.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Ripper-Würtz Ines

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht gegen die vorgelegte Vorbegutachtung kein Einwand.

7.2. Landschaftsstruktur und -bild

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Die geplante Anlage liegt südlich der Siedlung Schwaighofen (Gemeinde Eugendorf) und wird derzeit als Grünland genutzt. Am Westrand der Anlage verläuft der von einem Gehölzsaum begleitete Schwaighofenbach. Die Fläche wurde bis vor ca. 10 Jahren als Energiewald genutzt. Nach dessen Rodung wurde der südliche Abschnitt der Fläche mit Bodenaushub verfüllt. Als Ausgleich für diese Maßnahme wurden Tümpel und Gehölzpflanzungen am Südrand des Grundstückes angelegt.

Ein Waldstück trennt das Projektgebiet von den Gewerbebauten entlang der B158. Der Wald wird von einer 110 kV Leitung durchschnitten, die östlich der geplanten PV-Anlage verläuft.

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist geprägt durch eine Vielzahl kleiner Siedlungen und Einzelhöfen. Die Bebauung setzt sich aus traditionellen Gehöften und modernen Einfamilienhäusern zusammen. Die Landschaft ist hügelig und wird durch Heckenzüge und kleine Waldinseln gegliedert. Die Auswertung des Franzisjäischen Katasters zeigt, dass die Landschaft traditionell durch zahlreiche Hecken gekammert wurden.

In Ost-West Richtung wird der Untersuchungsraum von der viel befahrenen B158 durchschnitten, die von zahlreichen, teils großvolumigen Siedlungs- und Gewerbebauten begleitet wird. In einem Waldstück im Südosten des Untersuchungsraumes befindet sich der Salzburgring.

Im Süden des Untersuchungsraumes verläuft der Nocksteingrad, an dessen Fuß sich

mehrere Schottergruben befinden.

Der markante Nockstein ist ein beliebtes Ausflugsziel, der eine weite Sicht über die Stadt Salzburg und den Flachgau ermöglicht.

Die Entfernung zum Projektgebiet beträgt ca. 2,2 km.

Die Landschaft im Untersuchungsraum ist geprägt durch eine Vielzahl kleiner Siedlungen und Einzelhöfen. Die Bebauung setzt sich aus traditionellen Gehöften und modernen Einfamilienhäusern zusammen. Die Landschaft ist hügelig und wird durch Heckenzüge und kleine Waldinseln gegliedert. Die Auswertung des Franzisziänschen Katasters zeigt, dass die Landschaft traditionell durch zahlreiche Hecken gekammert wurden. Gesamthaft kann der Landschaftscharakter im maßgeblichen Teilraum damit als sensibel aber nicht hoch sensibel eingestuft werden. Es finden sich Elemente die zur Eigenart und Vielfalt sowie Naturnähe der Landschaft wie sie z.B. durch die Gehölzstreifen sowie Waldrandbereiche gegeben sind, beitragen. Durch die Überprägung des Landschaftsraumes durch Infrastrukturanlagen sowie Geländeänderungen kann der Landschaftscharakter im maßgeblichen Teilraum gesamthaft als sensibel aber nicht hoch sensibel eingestuft werden.

Wirkung der Umwidmung

Die Sichttraumanalyse (vgl. Anhang) zeigt, dass die Anlage nur aus unmittelbarer Nähe und von deutlich höher gelegenen Standorten wie dem Nocksteingrad und dem Nockstein aus vollständig sichtbar ist.

Weitere Sichtbeziehungen bestehen nur zu wenigen Punkten, so dass die Gesamtfläche der Anlage nicht im Landschaftsbild wirksam wird. Aus dem Großteil des Untersuchungsraumes ist die Anlage nicht einsehbar.

Die Agrarmodule im oberen Abschnitt der Anlage verringern die Auswirkungen für die angrenzenden Wohnhäuser, da die parallel zur Blickrichtung stehenden senkrechten Modulreihen die Aussicht nicht verstellen.

Die Sichtbarkeit vom Nockstein wird durch die Entfernung sowie die Größe und Vielfalt der von dort insgesamt überschaubaren Fläche, relativiert.

Beurteilung bzw. Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Die Wirkung der geplanten PV Anlage ist in Bezug auf das Landschaftsbild als hoch nicht aber sehr hoch zu werten, da es sich um technische Anlage und keine Hochbauten handelt und auch keine wertgebenden Strukturen der Landschaft in Anspruch genommen werden.

Aus der Verknüpfung von Sensibilität (siehe oben) und Wirkung ist daher von einer gegeben aber nicht erheblich gegebenen Auswirkung auszugehen.

Die Umwelterheblichkeit in ggst Sachgebiet wird daher mit "gegeben" eingestuft.

Behandlung der Stellungnahme des Landes durch den/die OrtsplanerIn

Das Gutachten der Fa. Regioplan Ingenieure wurde maßgeblich für die REK Änderung erstellt und konnte zum damaligen Zeitpunkt keine konkreten Aussagen über die Auswirkungen und notwendigen Minderungsmaßnahmen treffen.

Aufbauend auf dieses Gutachten konnten erst im Zuge der Detailplanungen für das ggst. Widmungsverfahren die konkreten, sich auf das Landschaftsbild auswirkende Maßnahmen (wie sie sich zB im Gutachten der Fa. Revital wiederfinden) erarbeitet werden.

Daher erfolgte eine qualitative Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Rahmen der Umweltprüfung.

Dieser Beurteilung wurde seitens des Naturschutzes im Rahmen der Vorprüfung zugestimmt.

Aus dem Gutachten der Regioplan Ingenieure vom 20.09.2021 wurde daher nur die Sichtraumanalyse für die Strukturuntersuchung herangezogen und nicht das gesamte Gutachten.

Dieses wird daher auch nicht als Beilage angefügt.

7.3. Vegetation und Tierwelt

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

(Auszug aus der Naturschutzfachliche Erstbeurteilung (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume) der Fa.REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 22.06.22)

6.1 Schutzgebiete

Am direkten Vorhabensstandort ist kein Schutzgebiet vorhanden. Die Entfernung zum nordöstlich gelegenen Geschützte Landschaftsteil „Moorwiese bei Egg Schwaighofen“ (GLT00073) beträgt rund 1800 m.

6.2 Pflanzen und deren Lebensräume

6.2.1 Biotoptypen

Der Vorhabensstandort umfasst ausschließlich Flächen die aufgrund der aktuellen Vegetationsausprägung dem Biotoptyp „Intensivwiesen der Tallagen“ zugehörig sind.

Im Westen fällt das Gelände Richtung Schwaighoferbach ab, hier ist auf ca. 2.400 m² eine Hochstaudenflur ausgebildet, die dem Biotoptyp „Mädesüßflur“ entspricht. Diese Fläche ist nicht in der Biotopkartierung als geschützter Biotoptyp gemäß § 24 SNSchG 1999 aufgeführt, da sie Großteils nicht im HQ 30 liegt.

Im Westen wird der Vorhabensstandort vom Schwaighoferbach begrenzt, der beidseitig von einem bis zu 15 m breiten Ufergehölz begleitet wird. In der Biotopkartierung des Landes Salzburg (2014, 2015) wurde der Bachlauf dem Biotoptyp „Getreckter Gebirgsbach“ und das Begleitgehölz dem Biotoptyp

„Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen“ zugeordnet. Der Bach hat einen weitgehend natürlichen Verlauf und Sohle, lediglich eine Stelle ist mit Flussbausteinen abgesichert. Der Gehölzstreifen wird von Eschen und Schwarzerlen dominiert. Seine ökologische Bedeutung liegt in der Funktion als Wanderkorridor und Pufferzone zum Intensivgrünland. Im Bereich des Unterhangs ist parallel zum Bachlauf auf einer Fläche von 2.300 m² der geschützte Biotoptyp „SUBTYP Feuchtwiese“ ausgebildet.

Im Süden zur Vorhabensfläche schließt eine Feuchtfläche an, auf der Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Es handelt sich um den geschützten Biotoptyp „Feuchte Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte“ (7.300 m²) und einen 437 m² und einen 232 m² großen Teich des geschützten Biotoptyps „Meso- bis eutropher naturnaher Teich und Weiher tieferer Lagen“ an (Erhebungen im Zuge der Biotopkartierung aus 2017 und 2020).

Im Süden befindet sich ein fichtendominierter Wirtschaftswald, dem ein Waldrand aus jungen Laubbäumen vorgelagert ist. Im Wald verläuft der Nebenarm des Alterbaches (Biotoptyp „Pendelnder Hügellandbach“). In Waldlichtungen ist eine Fläche des Biotoptyps „Feuchtwiese“ ausgebildet.

6.2.2 Pflanzenarten

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind auf Grund der Genese und der derzeitigen Bewirtschaftung keine gefährdeten oder geschützten Pflanzen zu erwarten. Auf der Vorhabensfläche befand sich ein Energiewald, der vor ca. 10 Jahren gerodet wurde. Im Anschluss wurde die südliche Fläche mit Bodenaushub verfüllt (Regioplan 2021). Seit der Rekultivierung wird die Fläche laut Auskunft des Auftraggebers als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Die Abfrage der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur hat innerhalb eines Puffers von 100 m um die Vorhabensfläche kein Datensätze für Pflanzen geliefert. Innerhalb des gewählten Puffers von 100 m liegen geschützte Biotope mit den jeweils typischen, geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten.

6.3 Tiere und deren Lebensräume

6.3.1 Lebensraumkorridor

Die Vorhabensfläche liegt laut Abfrage im SAGIS teilweise im lokalen Grünkorridor Unterkoppl, der im Bereich des geplanten Vorhabens eine Breite von rund 800 m hat.

6.3.2 Vögel

Bei der Abfrage der Biodiversitätsdatenbank des Hauses der Natur scheinen keine Artnachweise auf der direkten Vorhabensfläche auf.

6.3.3 Tagfalter

Die Datenbankabfrage enthält auf der Vorhabensfläche keine Datensätze.

6.3.4 Amphibien

Die Datenbankabfrage enthält auf der Vorhabensfläche keine Datensätze.

6.3.5 Reptilien

Die Datenbankabfrage enthält auf der Vorhabensfläche keine Datensätze.

6.3.6 Libellen

Die Datenbankabfrage enthält auf der Vorhabensfläche keine Datensätze.

6.3.7 Krebse

Die Datenbankabfrage enthält auf der Vorhabensfläche keine Datensätze.

Wirkung der Umwidmung

(Auszug aus der Naturschutzfachliche Erstbeurteilung (Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume) der Fa.REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH vom 22.06.22)

8.1 Schutzgebiete

Auf Grund der räumlichen Entfernung von 1.800 m kommt es zu keinen Auswirkungen.

8.2 Pflanzen und deren Lebensräume

Die Auswirkungen des Vorhabens auf „Pflanzen und deren Lebensräume“ sind auf Basis der vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der Betriebsphase als gering bzw. vernachlässigbar einzustufen; von „erheblichen“ Auswirkungen ist jedenfalls nicht auszugehen. Dies ist wie folgt begründet:

- die Fläche wird derzeit als mehrschnittige Intensivwiese bewirtschaftet, die aufgrund der hohen Schnittfrequenz keinen wertgebenden Pflanzen Lebensraum bieten kann.
- Es sind keine ex-lege geschützte Lebensräume oder geschützte bzw. teilweise geschützte Pflanzen betroffen.
- Hochgradig gefährdete Rote Liste Pflanzenarten kommen, soweit bisher bekannt, nicht am Vorhabensstandort vor und sind auch nicht zu erwarten.
- Vorhabensbedingt ist im Bereich der Wiesen nur von kleinflächigen Flächenverlusten (Aufständigung der PV-Generatoren) auszugehen.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

8.3 Tiere und deren Lebensräume

Die Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere erfolgt gutachterlich auf Basis eines Lokalausgangs und unter Berücksichtigung verfügbarer Daten. Die Beurteilung erfolgt daher vorbehaltlich zusätzlicher Nachweise allfällig später durchgeführter Detailerhebungen.

8.3.1 Lebensraumkorridor

Die Vorhabensfläche liegt laut SAGIS-Abfragen am Rand eines lokale Lebensraumkorridors (LEITNER H., LEISSING D. & J. SIGNER 2015). Die Studie berücksichtigt weitwandernde und waldbeforzugende Großwildarten sowie Amphibien.

Da in diesem Korridor weder Rotwild, Luchs, Wolf oder Bär zu erwarten sind, hat dieser seine Bedeutung vor allem für Rehwild.

Die Vorhabensfläche liegt zur Gänze außerhalb des Waldes, weshalb die waldbezogene Wanderung nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der

Habitatausstattung der Umgebung ist auch keine bedeutsame Wanderbewegung von Amphibien auf der Vorhabensfläche zu erwarten.

Die Wiese im Nahbereich des Waldes kann ev. eine Funktion als Äsungs- und Einstandsfläche für Schalenwild haben.

Durch die Einhaltung von 30 m Abstand zum Wald und Etablierung einer extensiv genutzten Blühfläche zwischen Anlage und Feuchtwiesenbrache, kann diese Funktion jedoch erhalten werden bzw. durch Anreicherung von Strukturen aufgewertet werden.

8.3.2 Vögel

Es gibt keine Hinweise auf die Nutzung der Vorhabensfläche als Brutraum für Vögel, auf Grund der bisherigen intensiven Nutzung sind keine Wiesenvögel des Offenlandes nachgewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Wälder, Waldränder, bachbegleitenden Gehölze und Gebüsche in der Feuchtgrünlandbrache von den lebensraumtypischen Vögeln als Bruthabitat genutzt werden. Dies belegen auch die Daten aus der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur. Durch das Einhalten von ausreichenden Abständen kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden. Weiters kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabensfläche von Durchzüglern und Brutvögeln der näheren Umgebung als Nahrungsfläche genutzt wird. Durch die Extensivierung der Wiesenflächen, die Anlage von Blühstreifen- und Flächen sowie die Pflanzung einer Hecke, kann von einer erhöhten Pflanzenvielfalt und damit einhergehend einer höheren Insektdichte ausgegangen werden, was eine Verbesserung der Nahrungssituation für die meisten der betroffenen Vogelarten darstellt.

Im Datensatz der Biodiversitätsdatenbank scheinen in der Umgebung der Vorhabensfläche einige wertgebende Arten am Zug auf (z.B. Heidelerche, Wiesenpieper, Kornweihe). Diese Arten sind in ihrem Zugverhalten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Graureiher und Weißstorch sind Nahrungsgäste der Umgebung und können ev. höheren Kleinsäugerpopulationen (Anlage von Hecken und Kleinstrukturen) profitieren.

Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard wurden lediglich überfliegend nachgewiesen, ihre Lebensräume sind im Bereich des Nocksteins zu suchen. Schwarzspecht und Schwarzstorch sind lt. Datenbank des Hauses der Natur in den Waldbereichen innerhalb des 1.000-m-Puffers nachgewiesen. Beim Schwarzstorch liegen die Sichtungen in einer Entfernung von mehr als 600 m zum Vorhabensstandort. Das Vorhandensein eines Horsts ist nicht dokumentiert. Beim Schwarzspecht beträgt die Entfernung des Nachweises knapp 1.000 m. Daher ist durch die Veränderungen auf der Vorhabensfläche keine Beeinflussung anzunehmen.

8.4 Amphibien/Reptilien

Amphibien- und Reptiliennachweise finden sich in den feuchten Waldbereichen am Hangfuß oder in Bereich der Siedlungen am Oberhang. Es sind keine Auswirkungen auf diese Tiergruppen zu erwarten. Lediglich minimale Beeinträchtigungen der Migrationsrouten sind möglich. Positiv werden sich die neu angelegten Strukturen auf diese Artengruppen auswirken.

8.5 Insekten Tagfalter/Libellen

Nachweise der wertgebenden Tagfalter wie der Goldene Scheckenfalter, der Dunkler und der Helle Wiesenameisenknopf sowie Enzian-Ameisen-Bläuling stammen aus den Niedermooren der näheren Umgebung. Die Vorhabensfläche stellt für sie keinen nutzbaren Lebensraum dar. Auch die weiteren in der Umgebung vorkommenden Arten, können intensiv genutzte Wiesen nur sehr eingeschränkt als Nahrungsfläche nutzen. Durch die Anlage von Blühstreifen- und Flächen, Kleinstrukturen und Hecken kann der Lebensraum für Tagfalter aufgewertet werden. Es ist von keiner Beeinträchtigung dieser Artengruppe auszugehen.

Libellenvorkommen sind vor allem Niedermooren und den Teichen südlich der Vorhabensfläche zu finden. Diese Bereiche bleiben vom Projekt unberührt. Libellen können intensiv genutzte Wirtschaftswiesen lediglich in geringem Umfang als Jagdrevier nutzen, durch die Erhöhung der Strukturvielfalt und die Anlage von Kleinstgewässern kann von einer Verbesserung für Libellen ausgegangen werden.

8.6 Krebse

Im Alterbach wurde Signalkrebs (Neozoo) nachgewiesen. Die Lebensräume der Krebse werden vom Projekt nicht berührt, es ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.

8.7 Artenschutzrechtliche Aspekte

Es ist auf Basis des derzeitigen Wissenstands davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen kein Artenschutzrechtlicher Tatbestand ausgelöst wird.

Beurteilung bzw. Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

8.1 Schutzgebiete

Auf Grund der räumlichen Entfernung von 1.800 m kommt es zu keinen Auswirkungen.

8.2 Pflanzen und deren Lebensräume

Die Auswirkungen des Vorhabens auf „Pflanzen und deren Lebensräume“ sind auf Basis der vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der Betriebsphase als gering bzw. vernachlässigbar einzustufen; von „erheblichen“ Auswirkungen ist jedenfalls nicht auszugehen

8.3 Tiere und deren Lebensräume

Die Auswirkungen des Vorhabens auf „Tiere und deren Lebensräume“ sind auf Basis der vorliegenden Daten und unter Berücksichtigung der Maßnahmen in der Betriebsphase als gering bzw. vernachlässigbar einzustufen; von „erheblichen“ Auswirkungen ist jedenfalls nicht auszugehen.

Die Umwelterheblichkeit in ggst Sachgebiet wird daher mit "gering gegeben" eingestuft.

Die Bepunktung erfolgt in Abstimmung mit dem Sachgebiet "Lebensräume und Biotope".

File: Naturschutzfachliche Beurteilung_Sonnen.Park Eugendorf_fin.pdf (Link: <http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280158>)

7.4. Erholungsnutzung und Grünflächen

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Grünland:

Aktuelle Nutzungen auf der Widmungsfläche und im angrenzenden Umfeld:
landwirtschaftliche Nutzflächen (Fettwiese; an örtlichen Landwirt verpachtet)
bestehende Landschaftselemente:

Wiesen, Flurgehölze keine mehr vorhanden

Erholungsnutzung:

Vorhandene Erholungseinrichtungen auf der Widmungsfläche: keine direkte Erholungsnutzung (kein freies Betretungsrecht bei landwirtschaftlichen Nutzflächen!)

Keine Wanderwege oder sonstige Freizeitinfrastruktur

Wirkung der Umwidmung

Grünland

Veränderung der Grünlandnutzung durch geänderte landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Erholungsnutzung:

keine Veränderung durch die geplante Errichtung einer PV-Anlage

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Grünflächen

Die bisher intensiv genutzten Grünflächen werden im Bereich der Agri-PV nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden, sodass es hinsichtlich der Wertigkeit der Flächen zwischen den Modulen zumindest zu keiner Verschlechterung kommen wird.

Im Bereich der konventionellen PV wird die intensive von einer extensiven Bewirtschaftung abgelöst, was eine Erhöhung der Biodiversität mit sich bringen wird.

Eine Verbesserung der Grünflächenqualität wird zumindest in den Bereichen

zwischen den PV Modulen erreicht werden.

Erholungsnutzung

Von der Umwidmung sind keine für die Erholungsnutzung bedeutsamen Freiraumstrukturen betroffen.

Vielmehr wird durch die geplante Anlage eines Energielehrpfades und eine daran anschließende Wegverbindung Richtung Hundesportplatz eine durchgehende Fußwegverbindung abseits der Landesstraße geschaffen, welche den Erholungswert von Spaziergängern im ggst. Bereich deutlich verbessern wird.

Die Umwelterheblichkeit in ggst Sachgebiet wird daher mit "gering gegeben" eingestuft.

7.5. Lebensräume inklusive Vernetzung

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Keine Biotop- oder naturschutzrechtlich relevanten Flächen auf der Grundparzelle selbst noch direkt angrenzend.

Kein Biotopverbund.

Kein Hinweis auf seltene Vogel- und Tierarten, auch auf Grund der fehlenden Flurgehölze (siehe Vegetation und Tierwelt)

Die Flächen liegen innerhalb eines Lebensraumkorridors

Auswirkung der Widmung

Lebensraumkorridor

Die Vorhabensfläche liegt laut SAGIS-Abfragen am Rand eines lokalen Lebensraumkorridors (LEITNER H., LEISSING D. & J. SIGNER 2015). Die Studie berücksichtigt weitwandernde und waldbevorzugende Großwildarten sowie Amphibien.

Da in diesem Korridor weder Rotwild, Luchs, Wolf oder Bär zu erwarten sind, hat dieser seine Bedeutung vor allem für Rehwild.

Die Vorhabensfläche liegt zur Gänze außerhalb des Waldes, weshalb die waldbezogene Wanderung nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Habitatausstattung der Umgebung ist auch keine bedeutsame Wanderbewegung von Amphibien auf der Vorhabensfläche zu erwarten.

Die Wiese im Nahbereich des Waldes kann ev. eine Funktion als Äsungs- und Einstandsfläche für Schalenwild haben.

Beurteilung bzw. Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Die Umwelterheblichkeit in ggst Sachgebiet wird daher in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumkorridores mit "gegeben" eingestuft.

Die Bepunktung erfolgt in Abstimmung mit dem Sachgebiet "Vegetation und Tierwelt".

7.6. Kulturgüter und Ortsbild

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Kulturgüter: keine

Archäologische Fundstellen im Gemeindegebiet: Siedlungsfunde von der Frühzeit bis zum Beginn der Römerzeit.

Auf der Widmungsfläche: keine gegeben

Ortsbild

Die gegenständliche Umwidmungsfläche befindet sich in einem Bereich, der weder bauhistorisch noch kulturell von Bedeutung ist.

Der bestehende Siedlungsansatz (Wohnbauten aus den letzten 40 Jahren) stellt siedlungsstrukturell kein bedeutsames Ensemble dar und befindet sich auch nicht im Nahbereich eines solchen.

Wirkung der Umwidmung

Kulturgüter: keine

Ortsbild: keine

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Nicht gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Keine sensiblen Kulturgüter sowie Ortsbildensembles betroffen.

Keine Sichtbeziehungen zu markanten ortsbildprägenden Bauten.

Da sich im ggst. Gebiet weder Kulturgüter, schützenswerte Ortsbilder noch archäologisch und/oder baugestalterische wertvolle Bereiche befinden, wird die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet mit "nicht gegeben" eingestuft.

7.7. Geologie

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Auszug geologische Karte Salzburg: Grund-Endmoräne der Würmeiszeit
Hanglage (9,5 bis 10 Grad)

Auswirkungen der Widmung

Stellungnahme Landesbaudirektion vom 21.10.2021 (GZ 20602-GD/1019/129-2021):

"...Außer einem verstärkten Oberflächenabfluss aufgrund der dichten Moränenböden werden keine naturräumlichen Gefährdungen festgestellt. Für Rammfundierungen der Photovoltaik-Paneele ist der Untergrund geeignet.

Zusammenfassend ist das Grundstück 470/1 KG Schwaighofen südlich der Sonnlebensiedlung geologisch geeignet eine Photovoltaikanlage zu errichten".

Seitens der Fa. Alpinfra wurden im November 2021 11 Rammversuche und 13 Schürfe durchgeführt (siehe Beilage), welche die Machbarkeit der technischen Umsetzung des Projektes bestätigen.

Die Rammtiefen werden max. zwischen 2,0 und 3,9m (am äußeren Rand) liegen.

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Auf Grund der Aussagen des Landesgeologen und der durchgeführten Rammversuche und Schürfe wird die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet mit "gering gegeben" eingestuft.

File: 166155_PROFIL_SCH01_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=283998>)

File: 166155_PROFIL_SCH02_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284000>)

File: 166155_PROFIL_SCH03_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284001>)

File: 166155_PROFIL_SCH04_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284002>)

File: 166155_PROFIL_SCH05_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284003>)

File: 166155_PROFIL_SCH06_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284004>)

File: 166155_PROFIL_SCH07_20211124.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284005>)

File: 166155_PROFIL_SCH08_20211124.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284009\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284009)

File: 166155_PROFIL_SCH09_20211124.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284010\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284010)

File: 166155_PROFIL_SCH10_20211124.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284012\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284012)

File: 166155_PROFIL_SCH11_20211124.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284014\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284014)

File: 166155_PROFIL_SCH13_20211124.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284015\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284015)

File: 166155-ERK-001_R02_20220117.pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284017\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284017)

File: ABSCHAETZUNG_RAMMTIEFEN_20220118 (1).pdf (Link:

[http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284018\)](http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=284018)

Behandlung der Stellungnahme des Landes durch den/die Ortsplanerin

Die Ergebnisse aller 13 Schürfe aus dem Gutachten der Fa. Alp-Infra wurden als Anhang angefügt.

7.8. Boden

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Die Bodenfunktionskarte im Sagis weist für das ggst. Planungsgebiet folgende Bewertungen auf:

Lebensraumfunktion: 4 (hoch): Teileinstufung UEP: 1
Abflussregulierung: 2-5 (gering bis sehr hoch): Teileinstufung UEP: max. 8
Pufferfunktion: 3-4 (mittel bis hoch): Teileinstufung UEP: 1
Standortfunktion: 0 (nicht gegeben): Teileinstufung UEP: 0
Produktionsfunktion: 1-4 (Sehr gering bis hoch): Teileinstufung UEP: max.8

Eine Nachschätzung im Juli 2022 (Büro Land-Plan, Ebersberg) kommt zu folgender Bewertung:

Lebensraumfunktion: 4 (hoch): Teileinstufung UEP: 1
Abflussregulierung: 2-4 (gering bis hoch): Teileinstufung UEP: 1
Pufferfunktion: 3 (mittel): Teileinstufung UEP: 1
Standortfunktion: 0 (nicht gegeben) Teileinstufung UEP: 0
Produktionsfunktion: 2-3 (gering bis mittel): Teileinstufung UEP: 1

Altlasten, Bodenkontaminierungen sind nicht bekannt. Im Verdachtsflächenkataster liegen keine Ausweisungen vor.

Keine archäologisch besonders wertvolle Bereiche im Planungsgebiet bekannt.

Wirkung der Umwidmung

Maßgebliche negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Bodenwasser, Regenerations- und Ausgleichsfunktionen, Lebensraum, Natur-, Kultur- Archiv- und Landschaftsfunktion) durch die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Auszug Bodenbewertungsgutachten-Nachschätzung Büro Land-Plan, Ebersberg, vom 21.07.22:

- Lebensraumfunktion, Standortfunktion: es liegt kein Ausschlussgrund zur Ausweisung als GSA-Fläche vor.

Im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung gibt es keine Änderung

- Abflussregulierung: es liegt kein Ausschlussgrund zur Ausweisung als GSA-Fläche vor. Im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurde eine Fläche mit 8.590,55 mit FEG 4 (ehemals FEG 5) bewertet. Die Änderung hat auf die Aufweisung als GSA-Fläche keine Relevanz.

- Pufferfunktion: es liegt kein Ausschlussgrund zur Ausweisung als GSA-Fläche vor. im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurde eine Fläche mit 2.378,15 mit FEG 3 (ehemals FEG 4) bewertet. Die Änderung hat auf die Aufweisung

als GSA-Fläche keine Relevanz.

- Produktionsfunktion: auf der Grundlage der im SAGIS zugänglichen Bewertung (Datenstand vor 2013) konnten 30 % der Fläche nicht als GSA-Fläche ausgewiesen werden. Im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurden mit den Rohdaten aus der Nachschätzung zwei Flächen mit insgesamt 15.749,93 m² mit FEG 2 (ehemals FEG 4) und eine Fläche mit 6.133,09 m² mit FEG 2 (ehemals FEG 3) bewertet. Diese Änderungen führen nunmehr dazu, dass die ganze Projektfläche – auch aus Sicht der Produktionsfunktion – als GSA-Fläche gewidmet werden kann. Eine Fläche im Süden am Hangfuß mit 4.918,66 m² wurde mit FEG 2 (ehemals FEG 1) bewertet. Diese Änderung hat auf die Ausweisung als GSA-Fläche keine Relevanz

Die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet wird daher mit "gering gegeben" eingestuft.

File: 220630_Karte 02_Vor- und Nachschaetzung.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=279753>)

File: 220721_BF_SONNENPARK_Eugendorf_final.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=279988>)

7.9. Land- und Forstwirtschaft

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

aktuelle Nutzung: Grünlandwirtschaft (Wiese), vormals Energiewald und Bodenaushubdeponie;
wird vom Grundbesitzer gemäht bzw. ist verpachtet
angrenzende land- und forstwirtschaftliche Flächen (relative Angrenzungslänge):
100%
Entfernung zu der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstätte: "Hofstelle Höller" (ca. 30m)

Auswirkungen der Umwidmung

Weiterhin landwirtschaftliche Nutzung im Bereich von ca. 4,2 ha (ca. 82%).
keine Bodenversiegelung mit Ausnahme der Anlagenstützen und der Trafostation
Kein Zerschneiden zusammenhängender landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Auf der geplanten Pilotanlage werden PV-Anlagen in unterschiedlicher Form und Ausrichtung aufgestellt, sodass im Großteil der Planungsfläche eine

landwirtschaftliche Nutzung (Mähen) erhalten bleiben kann:
Die senkrecht stehenden Module im nördlichen Abschnitt der Anlage ermöglichen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung.
Ev. wäre hier auch die Haltung von Nutztvieh (z.B. Schafen) möglich.

Der südliche Abschnitt der Fläche wurde vor wenigen Jahren mit Bodenaushub verfüllt.
Für die Dauer der Nutzung der PV-Anlage bleibt der Boden unbearbeitet. Dies ermöglicht eine ungestörte Regeneration der Bodenstrukturen und ist damit auch in Bezug auf die zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Bodens positiv zu sehen.

Der Gesamtwert der Fläche für die Land- und Forstwirtschaft kann daher als gegeben, jedoch nicht als besonders hoch angenommen werden.
Die Umwelterheblichkeit in ggst Sachgebiet wird daher mit "gering gegeben" eingestuft.

7.10. Wasser und Wasserwirtschaft

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Schutz- und Schongebiete:

Im gegenständlichen Bereich befinden sich weder Wasserschutz noch -schongebiete.

Nähe zu Gewässern:

Der Abstand der Widmungsfläche zum westlich verlaufenden Sonnleitenbach beträgt mindestens 30m.

Bodenart in den nördlichen, östlichen und westlichen Planungsbereichen:

kalkhaltiger bis entkalkter Typischer Gley aus feinem, kalkhaltigem Schwemmaterial

Wasserhältnisse: feucht durch Grundwassereinfluss; mäßige Speicherkraft,

mäßige Durchlässigkeit

Keine Erosionsgefahr

Bodenart im mittleren Planungsbereich:

vorwiegend kalkfreie Lockersediment-Braunerde aus feinem und grobem

Moränenmaterial

Wasserhältnisse: gut versorgt; mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit

Keine Erosionsgefahr

Bodenart im südlichen Planungsbereich:

schwach vergleyte Lockersediment-Braunerde, kalkfrei bis kalkarm, aus vorwiegend feinem Lockermaterial (Abschwemmungen von Moränenmaterial)

Wasserhältnisse: mäßig feucht durch Grundwassereinfluss; mäßige Speicherkraft, mäßige Durchlässigkeit

Keine Erosionsgefahr

Auswirkung der Widmung

Auszug aus der Beurteilung durch die Fa. Alpinfra, Mattsee, vom 26.07.2021:
Im Zuge der Begehung vor Ort wurden keine Hinweise auf maßgebliche Oberflächenabflussprozesse vorgefunden und aus hydromorphologischer Sicht liegen keine prädominanten Fließwege oder Abflussmulden außerhalb der Wiesenbäche vor.

Aus der aktuellen Situation kann im Bereich der Fläche keine maßgebliche Retentionsfunktion, jedoch ein gewisser Grad an Versicherungswirkung sowie eine Verzögerung des Anfangsabflusses bei Starkregenereignissen abgeleitet werden. Die maximale Flächenneigung liegt bei rund 9.5 bis 10°.

Sämtliche Anfallenden Oberflächenwässer werden auf den gegenständlichen Grundstücken unmittelbar zur Versickerung gebracht. Ein Einleiten von Niederschlagswässern in Vorflutern ist aufgrund der geeigneten Untergrundbeschaffenheit (nicht bindige oberste Bodenschichten mit Mächtigkeiten von mind. 1 m, siehe Ergebnisse der Bodenerkundungen AlpInfra, 24.11.2021) möglich.

Dies gilt auch für die geplante Trafostation mit einer Abmessung von 7,20 m x 3,00 m und nötigen (temp.) Aufschließungen.

Die Aufstandsfläche der Trafostation muss durch Bodenaustausch und Einbau einer Frostkofferschicht bis ca. 1,0 m unter GOK) hergestellt werden.

Die Sieblinien von Frostkoffer und Unterbau werden nötigenfalls mit der Bodenmechanik so abgestimmt, damit eine Versickerung und Retention der anfallenden Niederschlagswässer unmittelbar erfolgen kann.

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Auszug aus der Beurteilung durch die Fa. Alpinfra, Mattsee, vom 26.07.2021:
Auf Grundlage der im Zuge der vor-Orterhebung und der Erhebung des Gefahrenzonenplans festgestellten Verhältnisse wurden im Projektbereich keine Hinweise auf zu erwartende Einschränkungen aus Oberflächenabflüssen oder Erosion für eine aufgeständerte Photovoltaikanlage festgestellt.

Die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet wird daher im Hinblick auf das beiliegende Gutachten mit "gering gegeben" eingestuft.

File: Gutachten Alpinfra Wasserwirtschaft.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280188>)

Behandlung der Stellungnahme des Landes durch den/die OrtsplanerIn

Ergänzung der geplanten Oberflächenentwässerung.

7.11. Naturräumliche Gefährdungen

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Gemäß dem Gefahrenzonenplan befinden sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Wildbachgefahrenzonen, jedoch innerhalb des Violetten Hinweisbereich „BB“ - Beschaffenheit des Bodens.

Dieser weist darauf hin, dass durch Bodenversiegelung in Folge von Bautätigkeit mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist.

Bei Starkniederschlägen ist im gegenständlichen Bereich mit einer Konzentration von Hangwässern zu rechnen.

Auswirkung der Widmung

Auszug Gutachten Fa. Alpinfra, Mattsee, vom 26.07.2021:

"...Die ALPINFRA wurde im Zuge der Vorbereitung der geologischen Baugrundbeurteilung ersucht, die Fläche hinsichtlich potenzieller Gefahren aus Abflussgeschehen zu begutachten.

Als Grundlage für die Beurteilung wurde am 23.07.2021 eine Einsichtnahme in den Gefahrenzonenplan der Gemeinde Eugendorf für den Projektbereich vorgenommen. Aus der, dem Gefahrenzonenplan beiliegenden Karte für den violetten Hinweisbereich, geht hervor, dass bis auf einen kleinen Gemeindebereich bei Kirchberg, das gesamte Gemeindegebiet mit einem Violetten Hinweisbereich seitens der WLW umgrenzt wurde (Abbildung 3).

Aus Raumordnungssicht besteht für den violetten Hinweisbereiches in der Regel kein Bauverbot. Die Bedeutung des violetten Hinweisbereiches ist folgendermaßen

definiert: „Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten.“

Für keines der dem Projektraum anliegenden Gerinne wurde eine Gefahrenzone ausgewiesen. Für die Siedlung am nördlichen Projektrand um die Sonnleitenstraße, welche oberhalb der geplanten Anlage liegt, wurde ebenfalls keine Gefahrenzone ausgewiesen. Im Zuge der Begehung vor Ort wurden keine Hinweise auf maßgebliche Oberflächenabflussprozesse vorgefunden und aus hydromorphologischer Sicht liegen keine prädominanten Fließwege oder Abflussmulden außerhalb der Wiesenbäche vor. Aus der aktuellen Situation kann im Bereich der Fläche keine maßgebliche Retentionsfunktion, jedoch ein gewisser Grad an Versicherungswirkung sowie eine Verzögerung des Anfangsabflusses bei Starkregenereignissen abgeleitet werden. Die maximale Flächenneigung liegt bei rund 9.5 bis 10°.

Stellungnahme der WLW im Zuge der REK Änderung vom 02.11.2021 (GZ VIg-1340/2-2021):

"Die Projektfläche befindet sich linksufrig des Schwaighofenbaches, außerhalb des im Gefahrenzonenplan für Eugendorf beurteilten Bereiches (GP 470/1, 585/1, 552, 556, 586, 542/1, u. a., jeweils KG Schwaighofen). Der Schwaighofenbach zeigt im ggstl. Bereich zum Teil massive Eintiefungstendenzen und ist grundsätzlich als unverbaut zu beurteilen. Durch die Nähe des Projektgebietes zum genannten Wildbach befinden sich die westlich liegenden Grundstücksparzellen aus wildbachfachlicher Sicht in der Nähe eines erhöhten Gefährdungsbereiches, der einer Roten und Gelben Gefahrenzone lt. den Richtlinien für die Gefahrenzonenplanung gleichzusetzen ist.

Aus Sicht der WLW kann der geplanten Änderung des REK zugestimmt werden, wenn ein mind. 8 m breiter Streifen, gemessen von der linksufrigen Böschungsoberkante des Schwaighofenbaches weg, von dieser ausgenommen wird. Weiters wird festgehalten, dass aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Schwaighofenbach, die ho. Dienststelle im Falle zukünftiger Bauvorhaben (inkl. Zufahrten u. dgl.) im Bauverfahren unter Vorlage von Detailplanunterlagen mit einzubeziehen ist.

Jedenfalls ist es aufgrund der angespannten Hochwassersituation des Vorfluters Alterbach auch notwendig im Falle eines Anfalles von zusätzlichen Oberflächenwässern aufgrund von diversen Bauvorhaben im ggstl. Projektgebiet, diese einer fachgerechten Retention zuzuführen. Die Vorgaben für eine allfällige Retentionsanlage werden von der ho. Dienststelle bekanntgegeben".

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist Gering gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Sämtliche Anfallenden Oberflächenwässer werden auf den gegenständlichen Grundstücken unmittelbar zur Versickerung gebracht. Ein Einleiten von Niederschlagswässern in Vorflutern ist aufgrund der geeigneten Untergrundbeschaffenheit (nicht bindige oberste Bodenschichten mit Mächtigkeiten von mind. 1 m, siehe Ergebnisse der Bodenerkundungen AlpInfra, 24.11.2021) möglich.

Dies gilt auch für die geplante Trafostation mit einer Abmessung von 7,20 m x 3,00 m und nötigen (temp.) Anschlüssen.

Die Aufstandsfläche der Trafostation muss durch Bodenaustausch und Einbau einer Frostkofferschicht bis ca. 1,0 m unter GOK) hergestellt werden.

Die Sieblinien von Frostkoffer und Unterbau werden nötigenfalls mit der Bodenmechanik so abgestimmt, damit eine Versickerung und Retention der anfallenden Niederschlagswässer unmittelbar erfolgen kann.

Auszug Gutachten Fa. Alpinfra vom 26.08.2021:

"Auf Grundlage der im Zuge der vor-Orterhebung und der Erhebung des Gefahrenzonenplans festgestellten Verhältnisse wurden im Projektbereich keine Hinweise auf zu erwartende Einschränkungen aus Oberflächenabflüssen oder Erosion für eine aufgeständerte Photovoltaikanlage festgestellt.

Im Zuge der Errichtung von Zufahrten oder befestigten Flächen ist auf eine fachgerechte Projektierung sowie auf die Bemessung und Ausgestaltung von entsprechenden Entwässerungen zu achten.

Für die Gründung des Unterbaus der Anlage werden Baugrunduntersuchungen mittels Rammsondierungen gemäß ÖNORM EN ISO 22476-2 sowie Schürfen empfohlen. Die Tragfähigkeit von Rammfundierungen von senkrechten, Windlasten ausgesetzten Photovoltaikpaneelen sollte mit Querbelastungsversuchen im Sinne von Grundsatzprüfungen in einem Versuchsfeld untersucht und auf die übrigen Rammergebnisse bezogen werden".

Die Stellungnahme der WLV wird im Zuge der Umsetzung des Projekts berücksichtigt, der 8m breite Freihaltestreifen zur linksufrigen Böschungsoberkante wird eingehalten (Abstand der Widmung zur Böschungsoberkante beträgt mehr als 30m.)

Die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet wird daher im Hinblick auf das beiliegende Gutachten mit "gering gegeben" eingestuft.

File: 166155_20210726_VERMERK.pdf (Link:

<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=277645>)

Behandlung der Stellungnahme des Landes durch den/die OrtsplanerIn

Ergänzung der geplanten Oberflächenentwässerung.

7.12. Lärm

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestandserhebung

Die Widmungsfläche liegt zwischen 160m und 290m von der L 245 als übergeordnetem Verkehrsträger entfernt.

Eine lärmmäßige Belastung der Planungsfläche im Einflussbereich der L 245 ist lt. Emissionskataster 2017 (Sagis) nicht gegeben.

(B+L Prognosewerte 2030 sind für den ggst. Streckenabschnitt im Sagis nicht abrufbar).

Auswirkung der Widmung

Von der Planungsflächen bzw. der geplanten Nutzung werden keine, die Umgebung mehr als bisher belastende Lärmemissionen ausgehen.

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist nicht gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Die Anlage selbst wird zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation im ggst. Bereich führen.

Die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet wird daher mit "nicht gegeben" eingestuft.

7.13. Luft

Bestandserhebung und Wirkanalyse der Umwidmung auf die erhobene Struktur

Bestanderhebung

Die Widmungsfläche liegt zwischen 160m und 290m von der L 245 als übergeordnetem Verkehrsträger entfernt.

Eine Vorbelastung der Planungsfläche im Einflussbereich des Schadstoffemittenten L 245 ist auf Grund dieser Entfernung nicht anzunehmen.

Auswirkung der Widmung

Von der Planungsflächen bzw. der geplanten Nutzung werden keine, die Umgebung mehr als bisher belastende Luftemissionen ausgehen.

Beurteilung bzw Abschätzung der Umwelterheblichkeit der Umwidmung

Eine Umwelterheblichkeit ist nicht gegeben

Begründung der Einstufung der Umwelterheblichkeit

Eine merkbare Verschlechterung des Ist- Zustandes der Luftqualität ist durch die geplante Ausweisung einer Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.

Die Umwelterheblichkeit in ggst. Sachgebiet wird daher mit "nicht gegeben" eingestuft.

**7.14. Tabellarische Übersicht der Einstufung der Umweltrelevanz
(Punktebewertung)**

Landschaftsstruktur und -bild	8
Vegetation und Tierwelt	1
Erholungsnutzung und Grünflächen	1
Biotop- und Naturschutz inkl. Vernetzung	8
Kulturgüter und Ortsbildschutz	0
Geologie	1
Boden	1
Land- und Forstwirtschaft	1
Wasser und Wasserwirtschaft	1
Naturräumliche Gefährdungen	1
Lärm	0
Luft	0
Punktesumme	23
Eine Umweltprüfung ist erforderlich	Nein

Begründung und Anmerkungen zum Ergebnis der UEP

Auf Grund der Umweltmerkmale wäre keine Umweltprüfung notwendig.

8. Umweltprüfung

8.1. Umsetzung der geforderten unerlässlichen Untersuchungen zur Umweltprüfung

Der Antragsteller hat zu den einzelnen Untersuchungserfordernissen Gutachten und Stellungnahmen eingeholt, welche in den jeweiligen Sachgebieten der UEP und der Umweltprüfung dem Akt beigelegt wurden.

zu Landschaftsbild -Stellungnahme Naturschutz und LUA:

Seitens der LUA und des Naturschutzes wurden in Bezug auf das Landschaftsbild keine konkreten unerlässlichen Untersuchungen gefordert. Zu den in der Stellungnahme ausgeführten Bewertungen der Auswirkungen der Widmung bzw. des Vorhabens auf die Landschaft darf auf die Strukturanalyse und Bewertung der Umwelterheblichkeit verwiesen werden.

Mit den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (siehe Minderungsmaßnahmen) werden Maßnahmen gesetzt, die eine Strukturierung der Fläche bewirken - vgl. v.a. den Gehölz- und Blühstreifen in Ost- Westrichtung. Zudem ist aufgrund der geplanten Ausführung als AGRI-PV ein geringerer Überschirmungsgrad als bei konventionellen PV Anlagen gegeben.

Aus technischer Sicht ist zur östlichen Begrenzung der Fläche ein durchgehender Gehölzstreifen, wie in der Stellungnahme gefordert nicht zielführend, da dieser zu Verschattungen der Anlage führt. Soweit sinnvoll und möglich ist jedoch eine Begrünung der Zaunanlagen vorgesehen. Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild daher weiterhin mit gegeben eingestuft.

zu Vegetation und Tierwelt- Stellungnahme LUA

1. Abstände zu den geschützten Biotopen

Sämtliche geschützte Biotoptypen werden nicht ins Projekt miteinbezogen und somit nicht direkt beeinträchtigt.

2. Abstand zum Biotoptyp „Getreckter Gebirgsbach“ und Begleitgehölz „Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen“

In der Stellungnahme der LUA vom 19.11.2021 wird bzgl. der Abstände auf den BirdLife Österreich Leitfanden (Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Teil A, September 2021) Bezug genommen. Hier wird zu Bächen, Stillgewässern und Feuchtflächen ein Abstand von mind. 100 m gefordert.

Begründet wird der große Abstand zu Bächen mit dem Erhalten des Renaturierungspotentials von Bachläufen für die Zukunft.

Da am Schwaighofenbach „ein nahezu völlig unbeeinflusster, natürlicher Zustand und Verlauf“ (LUA Stellungnahme, 19.11.22) gegeben ist, kann davon ausgegangen

werden, dass auch zukünftig keine Renaturierung notwendig ist. Somit kann der Abstand von 100 m unterschritten werden und jener Wert von 15 m herangezogen werden, den BirdLife für Feldgehölze oder Baumreihen angibt. Zu den Biotopen Nr. 56540 0022 und 56540 0032 (Bach und Ufergehölz) wird ein Abstand von min. 15 m eingehalten, im Bereich der Mädesüßflur ist der Abstand ohnehin größer.

3. Abstand zu den Biotopen „Feuchte Grünlandbrache nährstoffreicher Standorte“ und „Meso- bis eutropher naturnaher Teich und Weiher tieferer Lagen“
Der BirdLife Leitfaden fordert zu kleinen Stillgewässern bis 30 ha einen Abstand von mind. 100 m um möglicher Irritationen und Kollisionen von Feuchtgebietsvogelarten mit Solarmodulen, hervorgerufen durch Verwechslung mit einer Wasserfläche zu vermeiden.

Hier wird Bezug genommen auf das Artenspektrum des Offenlandes bzw. größerer Feuchtlebensräume, wie z.B. Feldlerche, Kiebitz, Brachvogel. Im Projektgebiet sind diese auf offene Lebensräume spezialisierten Arten nicht zu erwarten, in diesem Fall handelt es sich um Lebensräume, die für Gebüschbrüter oder Arten von Waldrändern geeignet sind. Es sind keine Irritationen und Verwechslung mit Wasserflächen bei dieser Artengruppe zu erwarten. Es wird auch hier ein Abstand von mind. 15 m eingehalten.

4. Abstand zu Waldflächen

Der im BirdLife-Leitfaden geforderte Abstand von 30 m von Wäldern wird eingehalten. Dieser Abstand wird auch von der Forstdirektion in der Stellungnahme vom 15.11.21 empfohlen.

Erholungsnutzung und Grünflächen:

Keine unerlässlichen Untersuchungen gefordert

Lebensräume und Biotope und Vernetzung

Die Vorhabensfläche liegt laut SAGIS-Abfragen am Rand eines lokale Lebensraumkorridors (LEITNER H., LEISSING D. & J. SIGNER 2015). Die Studie berücksichtigt weitwandernde und waldbevorzugende Großwildarten sowie Amphibien. Da in diesem Korridor weder Rotwild, Luchs, Wolf oder Bär zu erwarten sind, hat dieser seine Bedeutung vor allem für Rehwild.

Die Vorhabensfläche liegt zur Gänze außerhalb des Waldes, weshalb die waldbezogene Wanderung nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der Habitatausstattung der Umgebung ist auch keine bedeutsame Wanderbewegung von Amphibien auf der Vorhabensfläche zu erwarten.

Die Wiese im Nahbereich des Waldes kann ev. eine Funktion als Äsungs- und Einstandsfläche für Schalenwild haben. Durch die Einhaltung von 30 m Abstand zum Wald und Etablierung einer extensiv genutzten Blühfläche zwischen Anlage und Feuchtwiesenbrache, kann diese Funktion jedoch erhalten werden bzw. durch Anreicherung von Strukturen aufgewertet werden.

zu Kulturgüter und Ortsbild

Keine unerlässlichen Untersuchungen gefordert

zu Geologie

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Stellungnahme der Landesbaudirektion vom 21.10.2021:

"....Zusammenfassend ist das Grundstück 470/1 KG Schwaighofen südlich der Sonnleitsiedlung geologisch geeignet eine Photovoltaikanlage zu errichten".

zu Boden:

Die von der Agrarwirtschaft geforderte aktuelle Bewertung der Bodenfunktionen im ggst. Planungsgebiet wurde durch die Erstellung eines Bodengutachtens durch die Fa. Land Plan, Büro für landschaftsökologische Gutachten und Planung, D-85560 Ebersberg, vom 21.09.22, Rechnung getragen.

Dieses Gutachten zur Bodenfunktionsbewertung kommt zu folgendem Ergebnis:

Bodenrelevante behördliche Vorgaben zu FFPV-Anlagen im Land Salzburg
Ein Vortrag von JURITSCH, G. (Land Salzburg, Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen), welcher am 25.05.2021 im Rahmen der Veranstaltung Agrar-PV – Möglichkeiten und Grenzen der Photovoltaik in der Landwirtschaft gehalten wurde, nimmt Bezug auf einen unveröffentlichten Leitfaden „Photovoltaik, Kriterien für die Ausweisung von Flächen als Grünland-Solaranlagen (GSA) zur Errichtung von freistehenden PV-Anlagen“ (Stand vom 10.02.2014). Aus Gründen der Lesbarkeit wird dieser Leitfaden zukünftig PV-Leitfaden genannt. Beide Quellen sind nicht in allen Punkten deckungsgleich. Sofern Abweichungen vorliegen, werden diese nachfolgend als solche ausgewiesen.

Für die Erstellung einer Eignungskarte für FFPV-Anlagen im Land Salzburg durch das Referat „Energiewirtschaft und -beratung“ (Referat 4/04; Stand: Juli 2022) im Amt der Salzburger Landesregierung wurden aus der Sicht des Bodenschutzes folgende Kriterien für Flächen festgelegt, welche für die Widmung als „Grünland – Photovoltaikanlagen“ nicht geeignet sind:

Produktionsfunktion: Böden mit regional bedeutendem oder hohem bzw. (FEG 4, 5a oder 5b) bis sehr bedeutendem Produktionspotential oder > 45 Bodenpunkte (BKZ)

Standortfunktion: FEG 4 oder 5 Abflussregulierung: Einzelfallbeurteilung

Pufferfunktion: FEG 1 und 2 in sensiblen Gebieten Lebensraumfunktion: keine Einschränkungen

Als fachliche Grundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen wird von der Behörde (Land Salzburg, Abteilung Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen) in der Stellungnahme vom 10.11.2021 die Publikation „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“ aus dem Jahr 2010 angegeben.

Eine Nachschätzung der Bodenwertigkeiten im Projektsgebiet kommt zu folgendem Schluss:

Zusammenfassend können die Bewertungsergebnisse wie folgt dargestellt werden:

- Lebensraumfunktion, Standortfunktion: es liegt kein Ausschlussgrund zur

Ausweisung als GSA-Fläche vor. im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung gibt es keine Änderung

- Abflussregulierung: es liegt kein Ausschlussgrund zur Ausweisung als GSA-Fläche vor. Im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurde eine Fläche mit 8.590,55 mit FEG 4 (ehemals FEG 5) bewertet. Die Änderung hat auf die Aufweisung als GSA-Fläche keine Relevanz.
- Pufferfunktion: es liegt kein Ausschlussgrund zur Ausweisung als GSA-Fläche vor. im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurde eine Fläche mit 2.378,15 mit FEG 3 (ehemals FEG 4) bewertet. Die Änderung hat auf die Aufweisung als GSA-Fläche keine Relevanz.
- Produktionsfunktion: auf der Grundlage der im SAGIS zugänglichen Bewertung (Datenstand vor 2013) konnten 30 % der Fläche nicht als GSA-Fläche ausgewiesen werden. Im Vergleich zur Situation vor der Nachschätzung wurden mit den Rohdaten aus der Nachschätzung zwei Flächen mit insgesamt 15.749,93 m² mit FEG 2 (ehemals FEG 4) und eine Fläche mit 6.133,09 m² mit FEG 2 (ehemals FEG 3) bewertet. Diese Änderungen führen nunmehr dazu, dass die ganze Projektfläche – auch aus Sicht der Produktionsfunktion – als GSA-Fläche gewidmet werden kann. Eine Fläche im Süden am Hangfuß mit 4.918,66 m² wurde mit FEG 2 (ehemals FEG 1) bewertet. Diese Änderung hat auf die Ausweisung als GSA-Fläche keine Relevanz

Zusammenfassung der Ergebnisse in Hinblick auf die behördlichen Vorgaben
Gemäß Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen im Amt der Salzburger Landesregierung wurde eine Vorgehensweise für die Nachschätzung der Projektfläche erarbeitet und mit Herrn Stockinger vom Finanzamt Salzburg abgestimmt. Herr Stockinger führte die amtliche Nachschätzung am 23.05.2022 durch und stellte die Daten der Nachschätzung zeitnah intern zur Verfügung. Auf Basis dieser aktualisierten Rohdaten wurde aktuelle Bodenfunktionsbewertung der Fläche auf Basis des Leitfadens „Bodenschutz bei Planungsvorhaben“ und damit auf Basis der ÖNORM L 1076 durchgeführt. Mit den aktuellen Ergebnissen der Bodenfunktionsbewertung ist eine Bewertung der Umwelterheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ möglich.

Bei den Bodenteilfunktionen Lebensraumfunktion, Standortfunktion, Abflussregulierung und Filterfunktion liegt kein Ausschlussgrund für die Widmung als GSA-Fläche vor.

Bei der Produktionsfunktion wurden auf Basis der aktualisierten Rohdaten 20 % der Projektfläche mit Stufe 1, 75 % mit Stufe 2 und 5 % mit Stufe 3 bewertet.

Somit kann die ganze Projektfläche – auch aus Sicht der Produktionsfunktion – als GSA-Fläche gewidmet werden.

Die seitens der Agrarwirtschaft angeführten Anmerkungen zum Regionalprogramm werden unter Punkt "Sonstige Stellungnahmen" behandelt.

zu Land- und Forstwirtschaft

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Der in der Stellungnahme der Forstdirektion vom 15.11.21 geforderte Mindestabstand vom Waldrand von 30m (zur Vermeidung von Interessenkonflikten) wird eingehalten.

zu Wasser- und Wasserwirtschaft

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden in der UEP behandelt.

zu Naturräumliche Gefährdungen

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Die Auswirkungen auf mögliche Gefährdungsbereiche werden in der UEP behandelt.

zu Lärm

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

zu Luft

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Sonstige Stellungnahmen -LUA

Die Zusammenfassung der Stellungnahme vom 19.11.21 geht zusammenfassend von einer "grundsätzlichen Eignung der Fläche aus" mit der Einschränkung, dass "in der Folge aber die begleitenden Maßnahmen und die Bewirtschaftung eine wesentliche Rolle spielen, ob die Anlage auch naturverträglich errichtet und betrieben werden kann".

Die Begründung für die Einstufung der Umwelterheblichkeit in Bezug auf das Landschaftsbild, die ua Minderungsmaßnahmen und die Absicherung dieser Maßnahmen durch entsprechenden Vereinbarungen lassen auf eine Naturverträglichkeit der Anlage schließen.

Sonstige Stellungnahmen - Energiewirtschaft

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst. Fläche gefordert.

Sonstige Stellungnahmen - Regionalverband

Die Flächen sind im Regionalprogramm als "Eignungsbereich für die Landwirtschaft" gekennzeichnet.

Das Ziel dieser Festlegung ist die "Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher

Böden für eine dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung sowie Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft der Region".

Auf Grund der geringen Bodenwertigkeit hinsichtlich der Produktionsfunktion (natürliche Bodenfruchtbarkeit überwiegend "sehr gering" und "gering" (95,35% der Widmungsfläche)) kann nicht (mehr) von einem hochwertigen Boden für die Landschaft ausgegangen werden.

Zudem bleibt im überwiegenden Teil der Widmungsfläche die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin erhalten, sodass diese dauerhaft gesichert ist.

Im Zuge der REK Änderung wurde seitens des Regionalverbandes folgende Stellungnahme abgegeben (Auszug vom 10.11.2021):

"..Da bei der geplanten Umsetzung des Pilotprojektes jedoch die Möglichkeit besteht, die Fläche (teilweise) weiter landwirtschaftlich zu nutzen, andere Standortvarianten geprüft wurden und das Projekt mit dem im Regionalprogramm festgelegten Ziel des vermehrten Einsatzes heimischer, erneuerbarer Energie übereinstimmt, kann zur geplanten 4. Änderung des REK der Marktgemeinde Eugendorf aus überörtlicher Sicht, d.h. hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem von der Landesregierung verordneten Regionalprogramm festgestellt werden, dass diese nicht im Widerspruch zu den überörtlichen Planungsfestlegungen des Regionalprogrammes steht".

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen des Regionalprogrammes sind auf die ggst. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes insofern übertragbar, als der Standort in der REK-Änderung dezitiert als "Erweiterungsbereich für technische Infrastruktur-Gewinnung erneuerbare Energie-Solarkraft" gekennzeichnet ist und die ggst. Ausweisung als Grünland/Fläche für Solaranlagen lediglich die Umsetzung dieser Zielsetzungen auf der Ebene der Flächenwidmungsplanung darstellt.

Sonstige Stellungnahme - Verkehr

Keine unerlässlichen Untersuchungen zur konkreten Planungsabsicht auf ggst.

Fläche gefordert.

Kein Einwand

8.2. Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Methodik zur Umweltprüfung

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Bereich südlich der Sonnleitsiedlung, im Westen begrenzt durch Schwaighoferbach, südlich schließt eine Feuchtwiesenbrache und ein Wirtschaftswald an.

Auf Grund der Tatsache, dass auf Grund der Größe der geplanten Anlage (>4ha) der Schwellenwert für eine obligatorischen Umweltprüfung überschritten wird - auch wenn die Kategorie Photovoltaik in der Verordnung nicht genannt wird, ist dieser Schluss in Analogie zu anderen, ähnlich zu bewertenden Grünlandkategorien, zB. Campingplätze zu ziehen- wurde gem. § 5 ROG 2009 das Amt der Salzburger Landesregierung um Bekanntgabe der unerlässlichen Untersuchungen gebeten.

Für die Strukturuntersuchung und UEP erhobenen Daten aus den allgemein zur Verfügung stehenden Quellen (gis-online inkl. Naturschutz- und Wasserbuch, Altlasten-Altstandorte, Bodenbonitäten, etc.) waren zur Bewertung der 12 Schutzgüter bzw. der Behandlung der unerlässlichen Untersuchungen jedoch nicht ausreichend.

Ergänzt wurden diese Grundlagen daher durch folgende externe Gutachten bzw. Auszüge hiervon:

1. Sichtraumanalyse der Fa. Regioplan Ingenieure, Salzburg, vom 08.09.21 bzw. 20.09.2021.
2. Naturschutzfachliche Erstbeurteilung zu den Sachgebieten Vegetation und Tierwelt, Lebensräume und Biotope inkl. Vernetzung der Fa. REVITAL, Nussdorf-Debant, vom 22.06.2022.
3. Bodenfunktionsbewertung (Nachschätzung) zum Sachgebiet Boden der Fa. LAND-PLAN, D-Ebersberg, vom 21.07.2022.
4. Gutachten der Fa. Alpinfra, Mattsee, vom 26.07.2021 zu den Sachgebiete Naturräumliche Gefährdung, Wasser- und Wasserwirtschaft.

8.3. Alternativenprüfung und Begleitmaßnahmen

Nullvariante:

Keine Pilotanlage, sondern Verbleib der Fläche im Grünland mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung.

In der österreichischen Klima- und Energiestrategie (#mission2030) hat sich die Bundesregierung dazu bekannt, bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, sodass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 Prozent (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist.

Eine Studie von Österreichs Energie kommt zum Schluss, dass nur etwa ein Viertel des geplanten PV-Ausbauziels in Österreich auf Dachflächen realisiert, werden können. Heruntergebrochen auf Salzburg sind demnach nur ca. 22 Prozent des theoretischen PV-Potentials auf Dächern von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbedächern und Fassaden technisch, wirtschaftlich realistisch bebaubar. Auf Dach- und Fassadenflächen in Salzburg ergibt sich daher ein Potential bis 2030 von 282 MW, was in etwa der Hälfte des Masterplans Klima + Energie 2030 entspricht.

Um eine rasche Umsetzung der Klimaziele zu erreichen, müssen sowohl Photovoltaik-Dachanlagen als auch Freiflächen-Kraftwerke parallel entwickelt und gebaut werden.

Mit den Planungszielen des Bundes, des Landes und der Gemeinde Eugendorf ist die Null-Variante nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Alternativenprüfung:

Da es sich um eine Pilotanlage im Land Salzburg handelt, deren Bezeichnung auch auf Grund der Größe der Anlage zurückzuführen ist und die Gemeinde eine solche

Anlage überwiegend auf Eigengrund durchführen wollte, beschränkte sich die Prüfung von Alternativstandorten auf die Überprüfung anderer, gemeindeeigenen Flächen.

Es konnte kein Standort gefunden werden, welcher über eine ähnliche Größe und photovoltaikgeeignete Lage im Gemeindegebiet verfügt und die Zielsetzungen einer Pilot- und Demonstrationsanlage, welche Stromerzeugung mit Landwirtschaft und Naturschutz in Einklang bringen kann, erfüllt.

Eine Alternativvariante für die Errichtung der geplanten Anlage konnte demnach nicht gefunden werden.

8.4. Minderungsmaßnahmen

Die angeführten Minderungsmaßnahmen sind den beiliegenden Stellungnahmen und Gutachten entnommen und finden sich auch in der technischen Projektbeschreibung des Anlagenbetreibers:

zu Landschaftsbild und -struktur:

Die parallel zur Blickrichtung verlaufenden, senkrecht stehenden Agrarmodule reduzieren die Auffälligkeit der Anlage aus der Siedlung entlang der Sonnleitenstraße.

Auch die Fernwirkung ist hier geringer als die der üblichen Modultische. Durch die Wahl unterschiedlicher Modultypen wird die Anlage gegliedert.

Zur weiteren Verminderung der Wahrnehmbarkeit der geplanten PV-Anlage in der Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen (Siehe Technischer Bericht und Planbeilagen sowie Gutachten REVITAL):

Ausreichend Abstände zu Gehölz- und Waldstrukturen - diese können somit noch eigenständig wahrgenommen werden

Lebensraumvernetzung mit Gehölzstrukturen und damit Gliederung der Anlage in zwei getrennt wahrnehmbare Bereiche (Pflanzung einer Hecke südlich der Agrarmodule)

Minderung der Wahrnehmung einer gegebenenfalls erforderlichen Zaunanlage im Nordöstlichen Bereich durch Begrünung der Zaunanlage. Diese Begrünung der Zaunanlage kann z.T. auch die Funktionen der in den Stellungnahmen geforderten östlichen Heckenzüge übernehmen. Die angeführten zusätzlichen, zum bereits bestehenden Bewuchs bzw. Wald und Ufergehölze im Westen und Süden, angeregten Heckenstreifen erscheinen für eine Minderung der Maßnahmen auf das Landschaftsbild nicht zwingend erforderlich. Grundsätzlich werden durch die Anlage keine wertgebenden für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter maßgeblichen naturräumlichen Strukturen zerstört bzw. beeinträchtigt.

Mit den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen werden Maßnahmen gesetzt, die eine Strukturierung der Fläche bewirken - vgl. v.a. den Gehölz- und Blühstreifen in Ost- Westrichtung. Zudem ist aufgrund der geplanten Ausführung als AGRI-PV ein geringerer Überschirmungsgrad als bei konventionellen PV Anlagen gegeben. Aus

technischer Sicht ist zur östlichen Begrenzung der Fläche ein durchgehender Gehölzstreifen, wie in der Stellungnahme gefordert nicht zielführend, da dieser zu Verschattungen der Anlage führt. Soweit sinnvoll und möglich ist jedoch eine Begrünung der Zaunanlagen vorgesehen.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aber weiterhin mit gegeben eingestuft.

Sämtliche Minderungsmaßnahmen werden vertraglich durch privatrechtliche Vereinbarungen abgesichert, um deren ordnungsgemäße Durchführung im Zuge der Errichtung und der Bewirtschaftung laut vorliegender Planung sicherzustellen.

zu Vegetation und Tierwelt

Grundsätzlich wären aufgrund der gering gegebenen Erheblichkeit keine Minderungsmaßnahmen zwingend erforderlich.

Nachstehende Maßnahmen tragen aber zum angestrebten Pilotcharakter im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Naturschutz bei und wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Lebensräume und Biotopie inkl. Vernetzung aus:

7.1.1 Erhalt der Mädesüßflur

Entlang des Schwaighoferbaches befindet sich ein bis zu 20 m breite, etwa 200 m lange Senke deren Böschung extensiv bewirtschaftet wird (Beweidung im Herbst, ev. einmalige Mahd im Jahr). Hier hat sich eine Mädesüßflur entwickelt, die als bestehende Biotopstruktur erhalten wird und nicht in die Vorhabensfläche miteinbezogen wird.

7.1.2 Abstände zu den geschützten Biotopen

Zu den geschützten Biotopen und zum Wirtschaftswald werden folgende Mindestabstände eingehalten:

Biotopnummer (SAGIS) / Bezeichnung / Mindestabstand

56540 0171 / Ufergehölz 2 SO Schwaighofwirt / 15 m

56540 0022 / Bach NW bis SSW Weiler Pabenwang / 15 m

56540 0032 / Ufergehölz 1 SO Schwaighofwirt / 15 m

56540 0217 / Feuchtwiese S Schwaighofwirt / 15 m

56540 0229 / Feuchtwiesen-Brache NO Firma Stemeseder / 15 m

56540 0234 / Teich 2 NNO Firma Stemeseder / 15 m

56540 0233 / Teich 1 NNO Firma Stemeseder / 15

Wirtschaftswald / 30 m

7.1.3 Zäunung

Soweit aus sicherheitstechnischen Gründen möglich, wird auf eine Zäunung verzichtet, um die Passierbarkeit der Anlage für Wildtiere zu ermöglichen.

Sofern Zäune erforderlich sind, werden diese 20 cm vom Boden abgesetzt oder eine Maschenweite von 20 cm verwendet, um die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu gewährleisten. Die unterschiedlich

ausgeführten Anlagenteile (Agri-PV und aufgeständerte Module) werden in diesem Fall getrennt eingezäunt, um zwischen den Anlagenteilen die Querbarkeit für Wildtiere zu ermöglichen.

Die Bepflanzung entlang des Zauns wird in Form einer einzeiligen Reihe aus heimischen Sträuchern oder heimischen Kletterpflanzen (z.B. Hedera helix, Clematis vitalba) umgesetzt. Die Gehölze werden eines regelmäßigen, abschnittsweisen Rückschnitts (auf Stock setzten) unterzogen, um Beschattung der Solarmodule hintanzuhalten.

7.1.4 Anlage von Hecken

Geplant ist die Anlage einer 8 m breiten Hecke zwischen den beiden Anlagenteilen (Agri-PV und aufgeständerte Module) aus standortheimischen Gehölzen. Die Hecke wird regelmäßig unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte in Teilbereichen auf Stock gesetzt, um eine Beschattung der PV-Anlage zu verhindern.

7.1.5 Schaffung von Blühstreifen unter Verwendung gebietseigener Saatmischungen;

- Anlage und Pflege eines 2 m breiter Blühstreifen südlich der Hecke zwischen den beiden Anlagenteilen
- Anlage und Pflege von Blühflächen in der Abstandsfläche zwischen südlichem Anlagenteil und dem Biotop Nr. 56540 0229 Feuchtwiesen-Brache NO Firma Stemeseder
- Anlage von Blühflächen an weiteren geeigneten Flächen innerhalb des Areals, nach Herstellung der Anlage

Für alle Blühstreifen gilt: Dauerhafte Mahd mit einem Balkenmähergerät (keine Scheibenmäherwerk) ein bis zweimal jährlich. Die erste Mahd frühestens 15.6., Abtransport des Mähgutes, keine Düngung (maximal mit Festmist 40 kgN/Jahr), keine Einsatz von Pestiziden.

7.1.6 Bewirtschaftung der Fläche unter Einhaltung einer Mahdfrequenz von höchstens zweimal pro Jahr und einer Mahdhöhe von mindestens zehn Zentimetern; Bewirtschaftung des Anlagenteils „konventionelle Module“:

- Dauerhafte Mahd mit einem Balkenmähergerät (keine Scheibenmäherwerk) ein bis zweimal jährlich. Die erste Mahd frühestens 15.6., Abtransport des Mähgutes, keine Düngung (maximal mit Festmist 40 kgN/Jahr), keine Pestizide
- Alternativ extensive Beweidung möglich

Die Bewirtschaftung des Anlagenteils „Agri-PV“ unterliegt dem Bewirtschaftungskonzept des Pächters.

7.1.7 Begrünung der Fläche mit Regio-Saatgutmischungen mit mindestens 30 Arten und Wildkräutern.

Einsaat des Anlagenteils „konventionelle Module“ mit regionalem Saatgut (Interreg, Kärntnersaatbau, etc.), Mischung für feuchte Artenreiche Wiesen, Bewirtschaftung siehe Maßnahme M6.

7.1.8 Anlage von Kleinstrukturen

Anlage von Kleinstrukturen geeigneten Flächen und im Anlagenteil „konventionelle

Module“:

- 5 Kleingewässer (z.B. „Himmelsteiche“) im unteren Hangbereich in Verbindung mit den bestehenden Teichen und Feuchtflächen
- 5 Steinhäufen, 5 Totholzhäufen
- Platzierung von liegendem Totholz (Baumstämme, Wurzelstöcke etc.) an einzelnen Stellen

zu Erholungsnutzung und Grünflächen:

Da die Erholungsnutzung durch die Anlage eines Energielehrpfades und einer durchgehenden Wegverbindung abseits der Landesstraße eine Aufwertung erfährt, sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Für die bisher intensiv genutzten Wiesenflächen entsteht zumindest keine Verschlechterung hinsichtlich ihrer Grünflächenwertigkeit.

Im südlichen Bereich erfahren die Grünflächen durch eine extensive Bewirtschaftung im Verhältnis zum Bestand eine Aufwertung.

Zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind die Anlage von Blühflächen mit Kleinstrukturen, Hecken und Gehölzen (siehe Gutachten Revital).

zu Lebensräume und Biotopie inkl. Vernetzung:

Soweit aus sicherheitstechnischen Gründen möglich, wird auf eine Zäunung verzichtet, um die Passierbarkeit der Anlage für Wildtiere zu ermöglichen.

Sofern Zäune erforderlich sind, werden diese 20 cm vom Boden abgesetzt oder eine Maschenweite von 20 cm verwendet, um die Querbarkeit der Zäune insbesondere für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu gewährleisten. Die unterschiedlich ausgeführten Anlagenteile (Agri-PV und aufgeständerte Module) werden in diesem Fall getrennt eingezäunt, um zwischen den Anlagenteilen die Querbarkeit für Wildtiere zu ermöglichen.

Die Bepflanzung entlang des Zauns wird in Form einer einzeiligen Reihe aus heimischen Sträuchern oder heimischen Kletterpflanzen (z.B. Hedera helix, Clematis vitalba) umgesetzt. Die Gehölze werden eines regelmäßigen, abschnittsweisen Rückschnitts (auf Stock setzen) unterzogen, um Beschattung der Solarmodule hintanzuhalten.

Durch die geplanten Minderungsmaßnahmen kann die Bewertung der Umwelterheblichkeit im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) im Sachgebiet Lebensräume und Biotopie inklusive Vernetzung von "gegeben" auf "gering gegeben" abgestuft werden.

zu Kulturgüter und Ortsbild

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Geologie

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Boden

Auf Grund der lediglich geringen Bodenwertigkeit vorallem hinsichtlich Produktionsfunktion und Abflussregulierung sind keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die angestrebte extensive Wiesenutzung (schonend durchgeführte Mahd 1-2mal pro Jahr, inkl. Abtransport des Mähgutes; keine Düngung) der Charakter einer blütenreichen Extensivwiese im Anlagenteil mit konventionellen PV-Modulen entwickelt werden kann, was einer deutlichen Aufwertung gegenüber der derzeitigen Nutzung darstellt.

zu Land- und Forstwirtschaft

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Wasser- und Wasserwirtschaft

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Naturräumliche Gefährdungen

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Lärm

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

zu Luft

Keine Minderungsmaßnahmen notwendig.

8.5. Zusammenfassung der Umweltprüfung

Vorhaben/Lage

In der Gemeinde Eugendorf, Ortsteil Schwaighofen, plant die Salzburg AG gemeinsam mit der Gemeinde und einem weiteren privaten Grundeigentümer den Sonnen.Park Eugendorf mit einer Größe von ca. 6,1 ha.

Die Zielsetzung ist eine Pilot- und Demonstrationsanlage, welche Stromerzeugung mit Landwirtschaft und Naturschutz in Einklang bringt.

Bestandsnutzung

Die ggst. Flächen sind auf Grund von Abraumverfüllungen in der Vergangenheit nur mehr einer geringen Bodenwertigkeit zuzuordnen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (mehrmähdige Wiese, Heu- und Silagenutzung).

Projekt

Durch die Errichtung einer Agri-PV Anlage soll die bestehende, landwirtschaftliche Nutzung weitgehend erhalten bleiben.

Dies wird durch ein spezielles Aufständersystem realisiert, bei welchem die einzelnen PV-Module vertikal, wie bei einem Zaun, ausgerichtet sind. Zwischen den Modulreihen verbleiben Fahrgassen, die mit landwirtschaftlichem Gerät befahrbar und bewirtschaftbar sind.

Ein kleinerer Teil der Anlage im Süden der Projektfläche dient als Vergleichsfläche

mit einem anderen Aufständerungssystem. Dieser Anlagenteil wird klassisch nach Süden mit einer Neigung zur Horizontalen von ca. 20° ausgerichtet, jedoch mit größeren Reihenabständen als es bei einem konventionellen Photovoltaikpark der Fall ist.

Um den Pilotcharakter des Sonnen.Park Eugendorf zu unterstreichen und um Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten bzw. noch weiter zu reduzieren, werden aus naturschutzfachlicher Sicht geeignete Minderungsmaßnahmen auf dem unmittelbaren Projektstandort und innerhalb des Standortumfeldes realisiert.

Diese Minderungsmaßnahmen werden mit entsprechender Vereinbarung mit der Gemeinde Eugendorf abgesichert.

Methodik

Die im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte Einstufung der Auswirkungen auf die Umwelt ergab eine Punktzahl von 23, wobei nur die Sachgebiete "Landschaftsstruktur und -bild" und "Lebensräume, Biotope inkl. Vernetzung" mit "gegeben" beurteilt wurden, sodass sich aus diesem Untersuchungsschritt keine Umweltprüfung ableiten ließ.

Auf Grund der Tatsache, dass auf Grund der Größe der geplanten Anlage (>4ha) der Schwellenwert für eine obligatorische Umweltprüfung überschritten wird, wurde gem. § 5 ROG 2009 eine Umweltprüfung erforderlich.

Im Rahmen der Umweltprüfung konnte durch entsprechende Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche Einschränkung des Lebensraumkorridores die Einstufung der Auswirkungen auf die Umwelt im Sachgebiet "Lebensräume, Biotope inkl. Vernetzung" noch weiter (auf "gering gegeben"). reduziert werden.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können auch mit Minderungsmaßnahmen nicht weiter reduziert werden.

Nullvariante

In der österreichischen Klima- und Energiestrategie (#mission2030) hat sich die Bundesregierung dazu bekannt, bis zum Jahr 2030 Strom in dem Ausmaß zu erzeugen, dass der nationale Gesamtstromverbrauch zu 100 Prozent (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt ist.

Eine Studie von Österreichs Energie kommt zum Schluss, dass nur etwa ein Viertel des geplanten PV-Ausbauziels in Österreich auf Dachflächen realisiert werden können. Heruntergebrochen auf Salzburg sind demnach nur ca. 22 Prozent des theoretischen PV-Potentials auf Dächern von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbedächern und Fassaden technisch, wirtschaftlich realistisch bebaubar. Auf Dach- und Fassadenflächen in Salzburg ergibt sich daher ein Potential bis 2030 von 282 MW, was in etwa der Hälfte des Masterplans Klima + Energie 2030 entspricht.

Um eine rasche Umsetzung der Klimaziele zu erreichen, müssen sowohl Photovoltaik-Dachanlagen als auch Freiflächen-Kraftwerke parallel entwickelt und gebaut werden.

Mit den überörtlichen und örtlichen Planungszielen hinsichtlich einer autarken,

erneuerbaren Energieversorgung ist die Null-Variante nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Standortalternative

Vergleichbare Standorte im Gemeindegebiet mit ähnlich guter Eignung (Lage, Ausrichtung, Topographie, Umweltmerkmale) konnten schon bei der vorangegangenen Änderung des REK zum Thema "Ergänzung der Energieziele, Pilotprojekt Photovoltaikanlage Schwaighofen" nicht eruiert werden.

Theoretisch wäre die Errichtung einer derartigen Anlage (mit höherem Solarpotential) auch auf den landwirtschaftlichen Flächen im Bereich westlich des Ortszentrum und nördlich der B1 denkbar (Alternative B in der REK Änderung). Dies wurde jedoch aufgrund des Umstandes, dass es sich dabei vorwiegend um sehr hochwertige, günstig zu bewirtschaftende landwirtschaftliche (und teilweise ortsbildprägende) Flächen handelt, welche der Landwirtschaft erhalten bleiben sollen, nicht weiterverfolgt.

Minderungsmaßnahmen/Monitoring

Die Durchführung der umfangreichen Minderungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung und weiteren Betriebsführung werden vertraglich mit der Gemeinde abgesichert und in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfs. adaptiert (Monitoring).

Die für die naturschutzfachlichen Sachgebiete festgelegten Minderungsmaßnahmen können für den Teilbereich "Lebensräume und Biotope inkl. Vernetzung" die Umwelterheblichkeit von "gegeben" auf "gering gegeben" reduzieren und damit die Auswirkungen des Planungsvorhaben auf die Umwelt weiter abmildern.

Unterlagen erläuternd zur Zusammenfassung

File: 20210908_PV_Schwaighofen_fin.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280318>)

File: Naturschutzfachliche Beurteilung_Sonnen.Park Eugendorf_fin.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280319>)

File: Gutachten Alpinfra Wasserwirtschaft.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280321>)

File: 220721_BF_SONNENPARK_Eugendorf_final.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=280608>)

File: Beilage 2_Technischer-Bericht_PV-Anlage_Eugendorf_V3_SAG_2022_12_01.pdf (Link: <http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=289599>)

File: Beilage
3_SONNEN_PARK_Eugendorf_Lageplan_Maßnahmen_V3a_27072022_01122022_M
1500_A3.pdf (Link:
<http://anwendung/rogserve/Index?cmd=getblob&blobablageid=289600>)

8.6. Monitoring

Nach Fertigstellung der Anlage ist seitens der Gemeinde zu prüfen, ob die in den Verträgen und dem Gestaltungsplan als Vertragsbestandteil angeführten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Nach Ablauf eines Jahres ab Fertigstellung ist zu prüfen, ob die Minderungsmaßnahmen den Anforderungen gerecht geworden sind oder ob vor allem hinsichtlich der Bepflanzung Verbesserungen /Ergänzungen vorgenommen werden müssen.

Diese Überprüfung ist im Abstand von 5 Jahren regelmäßig zu wiederholen.

Angeregt wird die Aufstellung einer Wildkamera zur Überprüfung der Funktionalität des Streifens zwischen den beiden PV-Anlagen und eine Erhebung von Gefäßpflanzen, Insekten und Herpetofauna nach fünf Jahren (innerhalb der PV-A und in den Flächen mit Verbesserungen im Umfeld).

8.7. Beurteilung der Ergebnisse der Umweltprüfung durch die Umweltbehörden

Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen (20407) 30.8.2022:

Elektronisch unterschrieben von Seidl Anita

Schlüssigkeit: Nachvollziehbar

Begründung/Anmerkung:

Im vorliegenden Dokument "FFPV-ANLAGE SONNENPARK EUGENDORF BODENFUNKTIONSBEWERTUNG" vom 21.07.2022 (Dr. Getraud Sutor, Büro für landschaftsökologische Gutachten und Planung) ist Folgendes festgehalten: "Große Teile des aktuell sich in der Projektierung befindenden Gebiets waren Bestandteil eines Verfüllungs-/Sanierungsprojekts, welches im Jahr 2016/17 konzipiert und in 2017/18 umgesetzt worden war. Vorlaufend zu o.g. Projekt wurde in den Jahren davor eine Geländekorrektur durchgeführt, welche im Jahr 2012 naturschutzbehördlich bewilligt worden war. Mit o.g. Projekt wurden der Schichtaufbau und die Bodeneigenschaften des Geländes verändert."

Seitens der Fachdienststelle wurde dieser Aspekt ebenfalls bereits in der ersten abgegebenen Stellungnahme mit der Zahl 20407-21/2946/2-2021 vom 10.11.2021 festgehalten und diesbezüglich angemerkt, dass die im Rahmen der REK-Abänderung im vorgelegten Planungsantrag angeführten Auszüge aus der Bodenfunktionsbewertung im SAGISonline nicht mehr aktuell sind und somit für eine Bewertung der Umwelterheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Boden“ nicht geeignet sind.

Im Zuge des ggst TAÄ-Verfahrens wurde dann eine Nachschätzung der Böden durch die Bodenschätzung (Finanzamt Land Salzburg) durchgeführt. Diese durchgeführte Nachschätzung generierte neue, aktuelle, amtliche Daten zur Finanzbodenschätzung, auf welche mit einer aktuellen Bodenfunktionsbewertung aufgesetzt werden konnte. Für den nachgeschätzten Bereich zeigte sich dadurch eine Verringerung der Bonität und es kam auch zu einer Abstufung der Funktionserfüllungsgrade bei der Produktionsfunktion. Eine Verbesserung der Bodeneigenschaften in diesem Bereich ist bei der damals durchgeführten Geländeänderung daher nicht eingetreten.

Die inhaltlichen Ausführungen im oa Dokument von Frau Dr. Sutor hinsichtlich Nachschätzung, Darstellung der aktuellen Bodenfunktionen und Beurteilung der Ausschlussgründe für GSA in Bezug auf das Schutzgut Boden sind grundsätzlich aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Naturschutz (20506) 5.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Hechenblaickner Brigitte

Schlüssigkeit: Nachvollziehbar

Begründung/ Anmerkung:

Die naturschutzfachlichen Punkte wurden thematisiert, ausgearbeitet und anwendbare, ökologisch sinnvolle Minderungsmaßnahmen bereits in die Planung der Anlage mit einbezogen. Für die naturschutzfachliche Eignung der Großnutzung der Fläche (und der Anlage) sollten die Begleitmaßnahmen gemäß dem Dokument "Naturschutzfachliche Erstbeurteilung, Sonnen.Park, Revital, Juni 2022" vollständig umgesetzt werden. Anzumerken ist, dass für die Umsetzung von Himmelsteichen in einem Hangbereich außerhalb der Umwidmungsfläche die Aussagen und Pläne noch zu präzisieren (evtl. Bebauungsplan), da sie im Zuge eines Umwidmungsverfahrens der gegenständlichen Fläche keine Berücksichtigung finden. Sie wurden aus diesem Grunde nicht zur Beurteilung der gegenständlichen Fläche herangezogen, werden aber fachlich begrüßt.

Wasserwirtschaft (20703) 13.9.2022:

Elektronisch unterschrieben von Ripper-Würtz Ines

Schlüssigkeit: Nachvollziehbar

Begründung/ Anmerkung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die Ergebnisse der Umweltprüfung nachvollziehbar und können ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden.

8.8. Behandlung der Stellungnahme der Umweltbehörden durch den/die OrtsplanerIn

Keine Ergänzungen notwendig.

9. Gutachten

9.1. Würdigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes

Die Raumordnungsziele und Grundsätze des § 2 Abs. 1 und 2 ROG 2009 i.d.g.F. werden umgesetzt.

Im Speziellen werden die Ziele 2,4 und 8 erfüllt.

§ 2 Abs. 1 ROG 2009

Die Teilabänderung bzw. das geplante Projekt ermöglicht „die Entwicklung einer möglichst eigenständigen und nachhaltigen Energieversorgung“ bei gleichzeitiger „Erhaltung einer lebensfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft“.

Durch die umfangreichen Minderungsmaßnahmen können auch „die natürlichen Lebensgrundlagen“ geschützt und die „Vielfalt von Natur und Landschaft“ sogar erhöht werden.

§ 2 Abs. 2 ROG 2009

Dem Grundsatz der „haushälterischen und nachhaltigen Nutzung von Grund und Boden bzw. insbesondere der sparsame Umgang mit Bauland“ wird erfüllt, indem nur die notwendigen Flächen für die Errichtung der geplanten PV-Anlage ausgewiesen und diese nicht nur der Erzeugung von Energie, sondern zum Großteil nach wie vor der landwirtschaftlichen Produktion dienen werden.

Der Grundsatz des „Vorrangs der öffentlichen Interessen vor Einzelinteressen“ wird dadurch gestützt, dass die Errichtung einer Pv-Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie ein öffentliches Interesse darstellt, um die Klimaziele erreichen zu können.

Der Grundsatz der „Vermeidung von Zersiedelung“ ist nicht relevant.

Der Grundsatz der „verstärkten Berücksichtigung der Umweltschutzbelange und entsprechende Wahrnehmung der Klimaschutzbelange bei der Abwägung ökologischer und ökonomischer Ansprüche an den Raum sowie Unterstützung des Natur und Landschaftsschutzes“ wird dadurch berücksichtigt, dass das Planungsgebiet keine geschützten Lebensräume gemäß Salzburger NSchG 1999 berührt und überdies umfangreiche Minderungsmaßnahme zum Schutz und der Aufwertung des Lebensraumes getroffen werden.

Der Grundsatz der „Orientierung der Siedlungsentwicklung an den Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und sonstigen Infrastruktureinrichtungen“ ist nicht relevant, die Flächen liegen trotzdem im Einzugsbereich des ÖV.

Die Grundsätze der „Entwicklung der Raumstruktur entsprechend dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung“ und der „angestrebten Entwicklung und Erhaltung einer regionalen Identität“ sind für die gegenständliche Umwidmung nicht relevant.

Der Grundsatz der „aktiven Bodenpolitik der Gemeinden für leistbares Wohn- und Betriebsbauland“ ist für die gegenständliche Umwidmung nicht relevant.

Der Grundsatz der „sparsamen Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger“ ist für die gegenständliche Umwidmung nicht relevant.

Der Grundsatz der „verstärkten Berücksichtigung unterschiedlicher Auswirkungen von Planungen auf Frauen und Männer, auf Kinder und Jugendliche, auf ältere Menschen sowie auf Menschen mit Behinderung“ ist für die gegenständliche Umwidmung nicht relevant.

§ 3 ROG 2009

Abwägung der Nutzungsänderung

Die Planungsfläche tritt in der Natur derzeit als Grünfläche in Erscheinung.

Die nähere Umgebung ist bebaut (Sonnleitensiedlung im Norden) und wird zu Wohnzwecken und landwirtschaftlich genutzt.

Das geplante Vorhaben wird als neues Landschaftselement in Erscheinung treten und somit die vorhandenen Strukturen verändern.

Die Planung wird die gegebenen Strukturverhältnisse auf Grund ihrer Eigenart verändern.

Nachbargemeindliche Interessen können auf Grund der Fernwirkung der geplanten Anlage betroffen sein.

Die geplante Anlage wird überwiegend als Agri-PV ausgeführt, sodass die Nutzung als landwirtschaftliche Flächen nach wie vor erhalten bleibt, eine optische Veränderung durch die PV-Module wird jedoch gegeben sein.

Insgesamt wird der Nutzungsänderung auf Grund des öffentlichen Interesses an einer erneuerbaren Energieerzeugung der Vorzug gegeben.

9.2. Würdigung der Übereinstimmung mit den Vorgaben der überörtlichen Raumplanung

Landesentwicklungsprogramm alt

ad E.1. Technische Infrastruktur

Die geplanten PV-Pilotanlage erfüllt die übergeordneten Raumordnungsziele betreffend einer "ausreichenden Standortvorsorge für die Erzeugung von alternativen / erneuerbaren Energieformen".

ad C.1. Freiraumordnung, Naturschutz und Landschaftsentwicklung

Die umfangreichen Minderungsmaßnahmen ermöglichen die Erfüllung der übergeordneten Raumordnungsziele betreffend der "Sicherung von Flächen (Lebensräumen) mit hohem ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Wert und Entwicklung von lebenswerten Räumen mit hoher Biodiversität".

ad D.3. Land- und Forstwirtschaft

Die Ausführung des überwiegenden Teiles der geplanten PV-Anlage als Agri-PV ermöglicht weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit die "Erhaltung einer multifunktionalen und nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft".

Landesentwicklungsprogramm 2022

Die geplanten PV-Pilotanlage erfüllt das LEP Ziel "Verstärkter Ausbau von Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Klimaziele durch Unterstützung der Gemeinden bei der Auswahl geeigneter Flächen. Die Widmung Grünland/Solaranlagen hat vorzugsweise in geeigneten Flächen zu erfolgen". Die Eignung der Flächen wurde im Rahmen einer Umweltprüfung nachgewiesen.

Regionalprogramm

Das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 27.11.2013 verbindlich erklärte Regionalprogramm für Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden trifft für die Gemeinde Eugendorf folgende Aussagen:

„Nachhaltigkeit im Energiebereich / Energieeffizienz - Reduktion des Energieverbrauchs und des Einsatzes fossile Energieträger; Effizienter Einsatz von Energie"

„Im Sinne der Umweltbilanz ist der vermehrte Einsatz heimischer, erneuerbarer Energie anzustreben (gleichzeitig Möglichkeit für regionale Wertschöpfung).“

Im Planteil der RP ist der ggst. Bereich als „landwirtschaftlicher Eignungsbereich“ gekennzeichnet.

Bei diesem Instrument handelt es sich im Vergleich zu „Vorrangbereichen“ um einen abgeschwächten Nutzungsvorrang.

Es sollte aber trotzdem im raumplanerischen Gesamtzusammenhang aufgezeigt werden, in welchen Bereichen die naturräumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft besonders günstig sind. Dadurch können bei Nutzungsänderungen im Sinne der Landwirtschaft genauere Abwägungen getroffen werden.

Die Festlegung der landwirtschaftlichen Eignungsbereiche außerhalb des Grüngürtels bezieht sich auf Flächen, die besonders günstige Voraussetzungen für die Landwirtschaft aufweisen. Diese sollten langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben.

Es wird festgestellt, dass die Flächen auf Grund ihrer eher mäßigen Bodengüte und der in der Vergangenheit erfolgten Aufschüttungen für die Landwirtschaft zwar nutzbare, aber keine besonders wertigen Flächen darstellen.

Auf der geplanten Pilotanlage werden PV-Anlagen in unterschiedlicher Form und Ausrichtung aufgestellt, sodass in einigen Bereichen eine landwirtschaftliche Nutzung (Mähen) erhalten bleiben kann: Die senkrecht stehenden Module im nördlichen Abschnitt der Anlage ermöglichen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung. Ev. wäre hier auch die Haltung von Nutztvieh (z.B. Schafen) möglich. Der südliche Abschnitt der Fläche wurde vor wenigen Jahren mit Bodenaushub verfüllt. Für die Dauer der Nutzung der PV-Anlage bleibt der Boden unbearbeitet.

Dies ermöglicht eine ungestörte Regeneration der Bodenstrukturen und ist damit auch in Bezug auf die zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Bodens positiv zu sehen.

Energieleitbild des Landes Salzburg

Die geplante PV-Anlage leistet einen Beitrag zur "Nutzung regional verfügbarer Ressourcen entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit" und der "Schrittweisen Reduktion des Einsatzes fossiler Brennstoffe".

EE-AG (Erneuerbare Energie-Ausbaugesetz) bzw. Landeselektrizitätsgesetz 1999 idgF

Die geplante PV-Anlage erhöht den Anteil der erneuerbaren Energie in der Salzburger Elektrizitätswirtschaft und erfüllt die Zielsetzungen "Die Erzeugung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts zu fördern" und "die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen anteils- und mengenmäßig entsprechend den in Abs. 2 und 4 angegebenen Zielwerten zu erhöhen".

Die Widmungsänderung der verfahrensgegenständlichen Flächen berücksichtigt daher die Zielsetzungen und Maßnahmen der überörtlichen Raumplanungsinstrumente und die gesetzlichen Vorgaben.

9.3. Würdigung der Teilabänderung auf Übereinstimmung mit den Planungsaussagen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes

Der ggst. Teilabänderung ging eine Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes voraus, sodass die Übereinstimmung des geplanten Vorhaben mit den geänderten Zielformulierungen des REK gegeben ist.

REK Schrifteil

Die ggst. Teilabänderung entspricht allen unter Punkt 7.6 des REK angeführten Zielen und Maßnahmen hinsichtlich der "Sicherstellung eines wirtschaftlichen, effizienten und zukunftsweisenden Energieeinsatzes".

Die Maßnahme "Standortvorsorge für die Errichtung einer Photovoltaikanlage südlich der Sonnlebensiedlung, Widmung als Grünland-Solaranlagen" wird dezitiert angeführt.

Im Planteil „Verkehrs- und Infrastrukturkonzept“ ist der ggst. Bereich mit der Signatur „Erweiterungsbereich für die technische Infrastruktur (Gewinnung erneuerbarer Energie-Solarkraft)“ gekennzeichnet.

Die ggst. Umwidmung erfüllt die Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes.

9.4. Gutachten des/der OrtsplanerIn

Bei ggst. Verfahren handelt es sich um die Ausweisung einer Grünland-Solaranlage zu Errichtung einer PV-Anlage südlich der Sonnleitensiedlung in der Katastralgemeinde Schwaighofen.

Geplant ist die Errichtung einer ca. 6,1ha großen Pilot- und Demonstrationsanlage, welche die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz in Einklang bringen wird.

Insgesamt werden rund 5,1 ha Grünland / Ländliche Gebiete mit der Kennzeichnung als "Fläche für freistehende Solaranlagen" versehen.

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung hat keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Durchführung einer Umweltprüfung war daher auf Grund der Größe der umzuwidmenden Fläche notwendig.

Diese hat ergeben, dass mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen auf der Umwidmungsflächen selbst auch im nahen Umfeld, keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein werden.

Diese Minderungsmaßnahmen werden auf Grund mangelnder nachfolgender Verfahrens- und Bewilligungsschritte in Form von Vereinbarungen mit der Gemeinde Eugendorf sichergestellt.

Die geplante Ausweisung einer Flächen für Solaranlagen erfüllt die landes- und bundesweiten Zielsetzungen zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen und steht in keinem Widerspruch zu örtlichen und/oder überörtlichen Planungsinstrumenten. (Auch zum zwischenzeitlich gesetzlich verordneten LEP 2022 besteht kein Widerspruch).

im Hinblick auf die oa Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen des REK der Gemeinde Eugendorf und der überörtlichen Raumplanung ist die ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes aus ortsplanerische Sicht zu befürworten.

Foto der Abänderungsfläche:

10. Auszug aus dem Flächenwidmungsplan

Auszug aus dem Flächenwidmungsplan

Die Ortsplaner

Arch. DI Vinzenz Zeilinger

DI Barbara Zeilinger